

Hausangestellten Zeitung

Nummer 5 • Mai 1932 • 9. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf., Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4. Redaktionsschluß am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

Neuer Mai — neuer Mut

In einem beständigen, bald langsamer, bald rascher sich vollziehenden Entwicklungsprozeß ist die Menschheit während ihrer tausendjährigen Geschichte von Stufe zu Stufe zu immer neuen Formen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens emporgetragen worden. Dem Bastillesturm, der die Zwingburgen des Feudalismus in ganz Europa zerbrach, folgt, in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, beginnend, der Aufbau und die Entwicklung einer neuen gewaltigen Freiheitsbewegung. Es ist der Emanzipationskampf des sozialistischen Proletariats, der soziale Gedanke, der um seine Gestaltung in der ganzen Welt ringt. Wie im Jahre 1789 der Bastillesturm den Beginn der Großen Französischen Revolution signalisiert und als das Fanal einer neu herausziehenden Welt über ganz Europa leuchtet, so läßt hundert Jahre später der Beschluß des internationalen Sozialistenkongresses zu Paris im Jahre 1889 die ganze Welt aufhorchen. Das kapitalistische Bürgertum erschrickt und die monarchischen Regierungen treffen Vorbereitungen, um die Maifeierdemonstrationen, die erstmalig am 1. Mai 1890 stattfinden, den Druck der staatlichen Machtmittel spüren zu lassen. In Preußen wird das Militär in den Kasernen bereitgehalten, um einer etwa ausbrechenden proletarischen Revolution sofort mit dem Kleinkalibrigen zu antworten. Aber an die Anwendung von Gewalt und Barrikadenbau denkt in der von Karl Marx, Friedrich Engels, Ferdinand Lassalle und August Bebel geschulten sozialistischen Arbeiterschaft niemand. „An unserer verdammten Gesetzmäßigkeit werden unsere Gegner zugrunde gehen“, dieser Satz August Bebels wird zur Grundlage der politischen Taktik der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Am 1. Mai 1890 brauchte das preußische Militär nicht in Aktion zu treten. Die Sozialistische Internationale aber marschierte in der ganzen Welt.

Seit dem 1. Mai 1890 haben wir Weltgeschichte erlebt wie keine Generation vor uns. Wozu früher die Entwicklung Jahrhunderte gebraucht hätte, jetzt preßte sie sich in wenige Jahrzehnte zusammen. Eine stoßartige revolutionäre Entwicklung schuf eine ganz neue Welt der Technik, der Wissenschaft und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Der Weltkrieg zertrümmerte die letzten europäischen Kaiserreiche.

Unter dem Druck der ungeheuren Weltwirtschaftskrise und der von ihr erzeugten Arbeitslosennot, die von gewissenlosen Demagogen zu sehr durchsichtigen politischen Zwecken ausgenutzt werden, wird heute immer nur davon geredet, was wir in den allerletzten Jahren unter härtestem Druck und Zwang wieder preisgeben mußten. Vielleicht ist es ein Fehler, daß wir selbst viel zu wenig von den Erfolgen der Arbeiterbewegung sprechen. Würde die historische Entwicklung der letzten Jahrzehnte allgemein richtig gewürdigt und verstanden, dann wäre es unmöglich, daß die politische Scharlatanerie der Hitlerei den beobachteten Umfang hätte annehmen können.

Erinnern wir uns nur — was hat sich seit dem 1. Mai 1890 alles geändert? Denken wir dabei zunächst an unsere eigene Organisation! Die Gemeindearbeiter, die Handels-

Transport- und Verkehrsarbeiter, die Hausangestellten und andere Berufsgruppen, die heute im Gesamtverband eine machtvolle gewerkschaftliche Organisation besitzen, mußten diesen Schutz damals noch völlig entbehren. Die Hausangestellten und teilweise auch die Gärtner waren noch der Sklaverei der schmachtvollen Gesindeordnungen unterworfen. Die Seeleute waren nicht weniger unfrei. Von einer tarifvertraglichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und damit von Rechtsansprüchen keine Spur. Völlige Schutzlosigkeit im Falle der Arbeitslosigkeit, keine Arbeitslosenunterstützung, kein Betriebsräterecht und kein Arbeitsgericht. Die übrige soziale Versicherung völlig ungenügend. Politisch: Beschränkungen des Koalitionsrechtes, Vereins- und Versammlungsrechtes und nicht zuletzt des Wahlrechtes. Die größere Hälfte der Nation, die Frauen, politisch überhaupt völlig rechtlos. Mit all diesen Rechtlosigkeiten und Unzulänglichkeiten haben Sozialdemokratie und Gewerkschaften gründlich aufgeräumt, womit keineswegs gesagt sein soll, daß wir alle unsere Forderungen als erfüllt ansehen. Im Gegenteil, wir wissen ganz genau, daß noch unendlich viel zu tun übrigbleibt. Das demonstrieren deutlich die Forderungen, die wir Tag für Tag erheben. Aber der kapitalistisch-faschistische Reaktion ist das, was die Arbeiterschaft sich erkämpft, schon viel zuviel und deshalb hat sie sich in den letzten Wochen mit ihrem Kampfruf heiser geschrien: „Holt die roten Fahnen nieder, wir wollen unser altes Preußen wieder!“

Kein Zweifel, die menschliche Gesellschaft befindet sich abermals und seit langem in einem entscheidenden Umformungsprozeß ihrer Lebensgrundlagen und ihres politischen Zusammenlebens. Wirtschaftsnot und soziale Not der Gegenwart zeigen sehr deutlich, daß der Kapitalismus, der heute die Welt beherrscht, nicht der Weisheit letzter Schluß ist und sein kann.

Die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit des kapitalistischen Systems bringen heute selbst bürgerliche Nationalökonomien ganz offen zum Ausdruck. So hat kürzlich Professor Sombart in einem Vortrage über „Die Zukunft des Kapitalismus“ ausgeführt, daß der Wille des Einzelnen in der Wirtschaft überwunden ist. Sein Wunsch sei, daß der Wille zur Gestaltung einer neuen Wirklichkeit klarsichtig werde, auch wenn dieser Wille ein Kollektivwille sei.

Dieser Kollektivwille, der die neue Wirklichkeit beherrschen soll, kann nur in der Zielrichtung eines sozialistischen Neubaues der Wirtschaft und Gesellschaft liegen.

Dafür kämpfen wir in den Gewerkschaften und in der Sozialdemokratischen Partei.

Dafür halten wir am Weltfeiertag der Arbeit, am 1. Mai, die roten Fahnen hoch empor; sie sollen uns voranleuchten als die Symbole des sicheren Endsieges einer herausziehenden neuen Zeit und neuen Welt echter und wahrer Freiheit,

Gleichheit und Brüderlichkeit, deren Unterpfand die Solidarität des gesamten Menschengeschlechtes bilden soll.

A. Reifner.

An alle Gewerkschaftsmitglieder!

Am 1. Mai schaut die zerrüttete Welt auf eine Armee von Arbeitslosen, die auf 25 Millionen geschätzt wird. Fast jeder vierte von ihnen ist ein Reichsdeutscher. In der Fülle von Sorgen steht das Problem der Arbeitsbeschaffung und des Unterhalts der Erwerbslosen im Vordergrund.

Nicht nur materielle Not lastet drückend auf den Schultern der Arbeitslosen und ihrer Familien. Die Jugend verliert durch erzwungene Arbeitsentwöhnung die berufliche Qualität, auf der zum großen Teil die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit und kulturelle Höhe unseres Landes beruht, und die Arbeitslosen insgesamt und die vielen, die ein gleiches Los befürchten müssen, verlieren jegliche Zuversicht, wenn nicht das Uebel aufgehoben und nach Kräften beseitigt wird.

Interessentenkreise, die in dieser Not eine Gelegenheit sehen, zurückzusteuern in die für sie so bequemen Zeiten ungehemmter kapitalistischer Willkür, benutzen die verzweifelte Stimmung, um mit der Losung der nationalen Selbstbehauptung gegen das „System“, wie sie es nennen, Kräfte für sich mobil zu machen, die ihrem Schicksal nach in die Reihen der Arbeiterbewegung gehören.

Zustände und Staatsformen, die ein Volk von Analphabeten eben noch ertragen würde, preisen sie als Heilmittel und Weg zur Befreiung.

Zur Erreichung dieses Zieles scheuen sie sich nicht, Millionen von Arbeitern als Deutsche minderen Grades zu verleumden und so das Volksbewußtsein zu vergiften.

Damit wird es klar genug, daß die Existenz des Staates selbst aufs stärkste beeinflusst wird von der Lösung des Problems der Arbeitsbeschaffung und Fürsorge für die Erwerbslosen.

Das private Kapital hat in dieser harten Prüfungszeit versagt.

Von den öffentlichen Gewalten aber müssen wir verlangen, daß sie vor allem durch gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf höchstens vierzig Stunden pro Woche und durch öffentliche Arbeiten so viele Köpfe und Hände wie möglich in Lohn und Brot bringen. Jede erlangbare Arbeitsmöglichkeit muß denen verschafft werden, die verzweifelt die Stempelstellen bevölkern.

In der Erfüllung dieser Aufgabe muß wahre Volksverbundenheit sich zeigen. Die deutschen Gewerkschaften werden nicht aufhören, für dieses Ziel zu kämpfen. Die deutsche Arbeiterbewegung, die auf eine an Leistung und Opfern reiche Geschichte zurückschaut, muß und wird in dieser schweren Zeit der Erschütterung aller Verhältnisse den Pfad bahnen zu einer besseren Zukunft, zu einer geänderten Wirtschaft, die jedem Arbeit und Brot gibt.

Mehr denn je haben die deutschen Arbeiter und Angestellten in den politischen Kämpfen dieser Tage ihre sprichwörtliche Treue zu ihren Organisationen bewiesen. Sie werden diese erneut zum Ausdruck bringen durch machtvolle Kundgebungen am 1. Mai.

Tretet an in Massen! Demonstriert für Arbeitsbeschaffung und Vierzigstundenwoche, für Frieden und Völkerverständigung. Es lebe der Feiertag des arbeitenden Volkes.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Der Verbandstag der Portiers und Hausbesorger Oesterreichs

Am 26., 27. und 28. März 1932 hielt der Verband der Portiers und Hausbesorger Oesterreichs in Wien im Restaurant „Zum grünen Tor“ seinen Verbandstag ab. Die Tagung wurde von der Gefangensektion der Ortsgruppe Ottakring eingeleitet, die zwei Freiheitschöre zum Vortrag brachte. Alsdann begrüßte Zentralobmann Kollege Jakob Fries die Delegierten und Gäste. Darunter u. a. den Vertreter der sozialdemokratischen Abgeordneten Nationalrat Genossen Rieger, den Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Bezirksrat Genossen Regner, und die Kollegin Toni Placher vom Verband der Hausgehilfinnen, Erziehenden und Hausarbeiterinnen Oesterreichs. Begrüßungsschreiben waren eingegangen aus Deutschland vom Gesamtverband, Reichsfachgruppe der Haus- und Wachangestellten, vom Wiener Bürgermeister Seiß und von den verschiedenen anderen Körperschaften und öffentlichen Funktionären.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Jakob Fries in ehrenden Worten der Mitglieder, die der Verband im Laufe der Arbeitsperiode durch den Tod verloren hat. Begrüßungsansprachen der Gäste füllten den ersten Verhandlungstag aus.

Am zweiten Verhandlungstag erstattete der Zentralobmann Jakob Fries den Geschäftsbericht des Verbandsvorstandes. Auf dem Verbandstag im Jahre 1929 sei ganz allgemein zum Ausdruck gekommen, daß die Krise ihren Höhepunkt erreicht habe, und daß man auf dem diesjährigen Verbandstage darüber berichten könne, wie sich seither die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft gebessert habe. Das Gegenteil sei leider eingetreten. Die Arbeitslosigkeit habe einen erschreckenden Grad angenommen. Die Gewerkschaften wurden damit vor Aufgaben gestellt, die zu lösen nur unter Anspannung aller Kräfte möglich geworden ist. In dieser Zeit des schweren wirtschaftlichen Niederganges sei es eine außerordentliche Leistung gewesen, die Organisation über Wasser zu halten. Diese Tatsache, die nur dem Opfermut und dem Idealismus der Kollegenschaft zu danken ist, müsse uns mit Stolz erfüllen. Mit Freude konnte konstatiert werden, daß der Mitgliederverlust sehr gering gewesen ist und kaum in Betracht zu ziehen sei. Im Jahre 1929 habe der Verband ein Haus gekauft, um eine geordnete Geschäftsführung zu ermöglichen. Es sei gelungen, die für den Kauf erforderlichen Mittel aufzubringen und das Haus schuldenfrei zu eröffnen.

Im August 1929 mußte notgedrungen unser Fachblatt neu ausgestaltet werden, da es den Anforderungen nicht mehr entsprach. Die neue Ausstattung hat den Beifall der Mitglieder gefunden. Im Juli 1931 habe der Verband im Interesse der Kollegenschaft eine Warenabteilung eingerichtet. Der Hausbesorger muß sich seine Materialien selbst beschaffen. Infolgedessen mußte die Organisation dafür Sorge tragen, daß der Hausbesorger gute und billige Materialien erhält. Die Einrichtung hat großen Anklang gefunden.

Jakob Fries dankte zum Schluß seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen allen Vertrauensmännern, den Mitgliedern und auch den Angestellten der Organisation für ihre treue Pflichterfüllung.

Den Rechenschaftsbericht des Sekretariats gab Kollege Julius Hager.

Die verfloßenen drei Jahre bilden einen Markstein in der Geschichte des Verbandes. Die Organisationsleitung habe nicht nur Rechenschaft abzulegen, sondern auch die Pflicht, für die Mitglieder fortlaufend das Beste zu leisten. In der Berichtsperiode haben 1000 Sitzungen und 900 Versammlungen stattgefunden. Das Bestreben muß sein, die Mitglieder gewerkschaftlich zu schulen, sie über die politische Lage zu unterrichten, sie zu bilden, außerdem Familiensinn und Geselligkeit zu pflegen.

Einen breiten Rahmen der organisatorischen Tätigkeit nahm der Rechtschutz ein und bildete nahezu die Lebensfrage des Verbandes. So wurden von den Vertrauensmännern, den Rechtsanwälten und den Angestellten allein 23 780 Interventionen durchgeführt und 400 Eingaben an Behörden und Ämtern gerichtet. Es sind außerdem 3885 Rechtsfälle zu verzeichnen, darunter 1123 Kündigungen und 217 Räumungsklagen. In 266 Fällen wurde Berufung eingelegt und in 788 Fällen mußte das nicht-bezahlte Reinigungsgeld eingeklagt werden. Außerdem waren 901 diverse Klagen zu vertreten, darunter 134 wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit. Schließlich hat der Verband in 401 Fällen in Ehrenbeleidigungsklagen eingegriffen, und davon 85 Fälle auf Kosten des Verbandes durchgeführt, ohne statutarisch dazu verpflichtet gewesen zu sein.

Die Rechtschutzkosten während der Berichtsperiode betragen 90 000 Schilling. Wenn man bedenkt, daß nach der Statistik an jedem dritten Tag ein Hausbesorger obdachlos wird, dann könne man ermeslen, wie bedeutungsvoll insonderheit der Rechtschutz für die Kollegenschaft sei.

Julius Hager schloß unter großem Beifall mit dem Appell an die Vertrauensmänner und an die Mitgliedschaft, auch weiterhin mitzuhelfen an dem Ausbau des Verbandes. Nur dann sei es möglich, das schwere Los der Hausbesorgerchaft zu erleichtern.

Den Kassenbericht erstattete Kollege Hummelbrunner.

Der vorliegende gedruckte Kassenbericht beweist, daß in finanzieller Hinsicht alles getan sei, was im Interesse der Mitglieder notwendig ist. Wenn es auch richtig sei, daß in den drei Berichtsjahren ein Barvermögen von 100 000 Schilling zurückgelegt worden ist, so müsse aber doch für bevorstehende schlechtere Zeiten vorgesorgt werden. Der Verband steht vor schweren Entscheidungen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß eine Gemahregelkenunterstützung eingeführt werden müsse. Die Sterbekasse soll ausgebaut werden, außerdem besteht die Absicht, ein Heim für kranke und erholungsbedürftige Hausbesorger zu gründen. Schließlich müßten aber auch jederzeit die erforderlichen Mittel für Rechtschutz und für den Kampf um ein besseres Hausbesorgergesetz vorhanden sein.

Kollege Hummelbrunner bat zum Schluß, keine Beschlüsse zu fassen, durch die die finanzielle Kraft des Verbandes geschwächt wird. Starker Beifall folgte diesen Ausführungen.

Ueber den weiteren Verlauf der Tagung berichten wir in der nächsten Nummer der Hausangestellten-Zeitung. Die Red.

Der Krisenkongreß der freien Gewerkschaften

Ungewöhnliche politische und wirtschaftliche Spannungen zwischen zwei Wahlschlachten gaben dem außerordentlichen Gewerkschaftskongreß vom 13. April 1932 das Gepräge. Bis auf den letzten Platz ist der große Sitzungssaal des Reichstages von den Delegierten des Frankfurter Kongresses und zahlreichen Gästen besetzt. Als Vertreter der Reichsregierung sind Arbeitsminister Stegerwald und Wirtschaftsminister Warmbold erschienen. Die preussische Regierung wird durch ihren Ministerpräsidenten Otto Braun sowie durch Senering, Klepper und Hirtliefner vertreten. Eine feierlich ernste Stimmung lagerte über der gesamten Tagung.

Leipart teilte bei der Eröffnung mit, daß Reichskanzler Dr. Brüning in letzter Minute trotz seiner festen Zusage am Erscheinen verhindert ist. Inzwischen ist auch bekannt geworden, daß Brüning z. B. der Tagung mit dem Reichspräsidenten wegen des Verbots der SA- und SS-Truppen der Nazis verhandelte.

In eindrucksvoller Anklagerede gegen die Regierung setzt Leipart unter gespannter Aufmerksamkeit aller Teilnehmer auseinander, daß wir gegenüber der furchtbaren Tatsache der 6-Millionen-Arbeitslosigkeit nicht abgestumpft werden dürfen, wie das bereits bei einem Teil der Öffentlichkeit der Fall ist. Auch die öffentlichen Stellen und die Regierung zeigen eine allzu große Passivität. Um so nachdrücklicher müssen die Gewerkschaften den Ruf nach Arbeit für die Arbeitslosen erheben.

Die deutsche Regierung hat die Verpflichtung, die Arbeitsbeschaffung endlich ernstlich in Angriff zu nehmen. Leipart geißelt scharf die Deflationspolitik der Reichsregierung, die Zerstörung der Kaufkraft durch Lohnabbau und den Abbau der sozialen Leistungen. Diese Politik haben die Gewerkschaften stets entschieden bekämpft und werden sie weiter bekämpfen, weil sie zur Verelendung breiterer Volksmassen führt und die innenpolitischen Spannungen steigert.

Leipart wendet sich auch gegen den Skandal, daß heute noch vielfach über 48 Stunden sogar in Reichsbetrieben (Eisenbahn, Post) gearbeitet wird. Immer noch fehlt die gesetzliche 40-Stunden-Woche und die Notverordnung über die Verkürzung der Arbeitszeit, die doch Stegerwald bereits im September 1931 in Aussicht gestellt hat. Unerhört ist vor allem, daß trotz der Erklärung Brünings und Stegerwalds zum 30. April 1932 fast alle Tarifverträge erneut gekündigt sind, ja, daß bereits neue Schiedsprüchungen vorliegen mit weiterem Lohnabbau, obwohl die Preisenkongreß nicht einmal die Hälfte des erhofften Ausgleichs gebracht hat. Die Entlassungen und Opfer müssen endlich eine Grenze haben. Arbeitsbeschaffung ist die zur Zeit wichtigste Aufgabe der deutschen Politik.

Die mit tiefem Ernst vorgetragene Rede Leiparts wurde als ein guter und starker Auftakt der Tagung empfunden.

Ueber die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung referiert der stellvertretende Vorsitzende des ADGB, Kollege Eggert.

Eggert führt u. a. aus: Die Weltwirtschaft ist in allen Zweigen durch die gegenwärtige Krise in ihrer Gesamtheit getroffen. Das kapitalistische Wirtschaftssystem verlagert. Diese geschichtliche Tatsache ist für unsere Forderung nach Arbeitsbeschaffung durch die öffentliche Hand von entscheidender Bedeutung. — Im Verlauf der durch die politischen Spannungen verstärkten Wirtschaftskrise ist die industrielle Weltproduktion von 48 Ländern, die sieben Achteil des Welthandels beherrschen, um ein volles Drittel im Jahre 1931 herabgesunken. Am schwersten hat Deutschland gelitten. Der Index seiner industriellen Produktion sank von 100 im Jahre 1929 auf 56,1 in der Gegenwart. Sein Anteil an der industriellen Weltproduktion sank von 12 Proz. im Jahre 1928 auf 9 Proz. im Jahre 1931. — Ein allgemeiner Deflationsprozeß der Weltwirtschaft, ein Arbeitslosenheer von 25 Millionen Menschen, der Zusammenbruch von Gütererzeugung und Güterverbrauch, Steuerausfälle und Haushaltsdefizite in fast allen Staaten, das ist die Bilanz des Niedergangs der kapitalistischen Wirtschaft. Die Führer dieser Wirtschaft wissen weder aus noch ein. Sie fordern die Freiheit der Wirtschaft, d. h. der Staat soll sich nicht um die Wirtschaft kümmern. Aber daselbe Unternehmertum, das so spricht, nimmt dauernd und ausgiebig in allen möglichen Formen die Hilfe des Staates in Anspruch. Zwischen den beiden Standpunkten der Revolutionsromantiker und des Unternehmertums muß sich die Arbeiterklasse durchkämpfen und dabei den Umbau der kapitalistischen Wirtschaft in eine planmäßige Bedarfswirtschaft erzwingen. Die Arbeitsbeschaffung muß sich daher in den durch die finanziellen Verhältnisse Deutschlands gezogenen Grenzen halten und die Arbeiten müssen volkswirtschaftlich rentabel sein, d. h. Werte schaffen, deren Ertrag eine Rückzahlung der aufgewandten Kosten ermöglicht. Die ganze Aktion muß volkswirtschaftlich einwandfrei fundiert sein, Verzinsung und Tilgung der Kredite so gesichert werden, daß die Währung in keiner Weise bedroht ist.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sind als besonders geeignet für die Arbeitsbeschaffung folgende Arbeiten anzusehen:

1. Erhaltung und Verbesserung des Straßennetzes. — 2. Arbeiten zum Schutze gegen Hoch-

wassergefahren. — 3. Der Kleinwohnungsbau. — 4. Die Hausreparaturen. — 5. Aufträge der Reichsbahn. — 6. Aufträge der Reichspost. — 7. Zweckmäßige Siedlungsbauten. — 8. Landwirtschaftliche Meliorationen.

Etwa eine Million Arbeitskräfte sollen auf die Dauer eines Jahres bei diesen Arbeiten zusätzlich beschäftigt werden, wofür ein Gesamtaufwand von rund 2 Milliarden Mark erforderlich wäre. Steuermittel aus der Hauszinssteuer und Reichsfluchtsteuer müssen für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung verwendet werden. Ferner müssen für die Finanzierung herangezogen werden die Ersparnisse der Reichsanstalt an Arbeitslosenunterstützung (infolge der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen), des Weiteren die von den Wiederbeschäftigten aufzubringenden Steuern sowie ihre Beiträge für die Arbeitslosenversicherung. Endlich muß die Finanzierung ermöglicht werden durch eine volkstümliche Arbeitsbeschaffungsanleihe.

Sämtliche Träger der Arbeitsbeschaffung müssen in einer Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung zusammengefaßt werden. Die Gewerkschaften müssen in der Zentralstelle, wie in allen Arbeitsbeschaffungsorganisationen, stark vertreten sein. Mit der Arbeitsbeschaffung muß eine wirkliche scharfe amtliche Preisüberwachung auf allen Gebieten einsetzen.

Im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung sollte die Reichsregierung, um die noch vorhandene und zu beschaffende Arbeit auf möglichst viele Arbeitskräfte zu verteilen, endlich die allgemeine gesetzliche vierzigstündige Arbeitswoche durchzuführen. Die lange Arbeitszeit ist in Deutschland — angesichts der Tatsache von Millionen Erwerbsloser — zu einem öffentlichen Aergernis geworden. Die Arbeitsbeschaffung darf nicht im Zeichen niedriger Entlohnung stehen. Die Entlohnung muß selbstverständlich nach den Bestimmungen der Tarifverträge erfolgen. Darum ist auch im allgemeinen Rahmen der Arbeitsbeschaffung für den freiwilligen Arbeitsdienst kein Raum.

Auch der Reichswirtschaftsrat hat sich auf Anregung der Gewerkschaften mit der Frage der Arbeitsbeschaffung befaßt. Auch er fordert höchste Aktivität der Reichsregierung, um der drohenden Zerstörung der weltwirtschaftlichen Beziehungen entgegenzuarbeiten und besonders einer vernünftigen handelspolitischen Zusammenarbeit der Völker wieder den Weg zu bahnen.

Mit dem Anwachsen und Fortdauern der Krise werden auch die jüngsten Arbeitnehmer, die Lehrlinge, von ihr betroffen. Zehntausende von arbeitslosen Lehrlingen abt es bereits, die keine Möglichkeit haben, ihre Lehrzeit zu vollenden, weil die Betriebe geschlossen sind. Weitere Zehntausende können ihre Ausbildung nicht zum Abschluß bringen, weil ihnen vom Lehrmeister keine Beschäftigung geboten werden kann, die ihrer Ausbildung dient.

Die allgemeine Not ist ungeheuer groß, ist bis zur Unerträglichkeit angewachsen. Die Regierung hat für das Unternehmertum immer eine offentliche Hand gehabt. Die Sanierung der Großbanken aus öffentlichen Mitteln kostete fast eine Milliarde. Die Osthilfe 1930 belief sich durch die verlorenen Zuschüsse und Kreditgewährung mit fragwürdiger Rückzahlung auf 80 Millionen, die Osthilfe 1931 auf 90 Millionen Mark. Dazu kommen die Preisüberhöhungen durch Zölle, die allein für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1930/31 auf zwei Milliarden Mark geschätzt werden. Die Garantie des Reiches für etwaige Verluste bei Aufträgen aus Rußland beträgt 70 Proz. Der Hausbesitz wurde durch die Reform der Hauszinssteuer und den Abbau der Mietgesetzgebung begünstigt. Der Kleinhandel ist durch das Verbot der Einrichtung von Warenhäusern in den Mittel- und Kleinstädten bedacht worden. Nun hat die Arbeiterschaft, haben besonders die Arbeitslosen das Recht, Forderungen zu stellen. In ihrem Namen richtet dieser Kongreß an die Regierung die Forderung, dieselbe offene Hand zu haben, die sie dem Unternehmertum gegenüber hatte. Man sage uns nicht: Die Arbeitsbeschaffung scheidet an der Finanzierungsmöglichkeit, oder Arbeitsbeschaffung bedeute Inflation! Unter Führung der Reichsregierung und der zuständigen Ministerien sollen sich die Vertreter der in Frage kommenden Körperschaften, besonders unter Hinzuziehung von Vertretern der Gewerkschaften, zusammensetzen und die Frage der Arbeitsbeschaffung, ihrer Finanzierung und Durchführung im einzelnen regeln. Das kann und muß geschehen, und es muß gelingen, in der Zusammenarbeit aller Kräfte, die guten Willens sind, das Unglück der Arbeitslosigkeit in Deutschland zu mildern. (Stürmischer Beifall.)

Nach den Ausführungen des Kollegen Eggert ergreift Reichsarbeitsminister Stegerwald das Wort. Er führt im wesentlichen aus:

Die Arbeitszeitfrage hängt in Deutschland mit den Reparationen und der Kreditbeschaffung zusammen. Hätte die Regierung die Banken nicht gestützt, hätten die Einleger keinen neuen Kredit bekommen und die Zahl der Arbeitslosen wäre im August 1931 noch bedeutend höher geworden.

Es gibt in Deutschland genug Möglichkeiten, Arbeit zu beschaffen, so durch Straßenbau, Siedlung, Post und Wohnungsbau. Hauptfrage ist die Finanzierung. Als einziger Gegenstand der Aus-

einandersehung bleibt das Ausmaß der Arbeitsbeschaffung und die Auswahl der Arbeitsmöglichkeit. Der Schrumpfungsprozess der Wirtschaft muß aufgehalten werden. Auch darüber ist noch zu reden, wie der Schrumpfungsprozess aufzuhalten und die Erwerbslosen von der Straße zu bringen sind. Zu diesem Zweck muß zusätzliche Arbeit gesucht werden, die Werte schafft. Es muß verhindert werden, daß der Tariflohn gesenkt und die Löhne von den Unternehmern festgesetzt werden. In Anbetracht der deutschen Lage war die Notverordnung vom 8. Dezember, von Einzelheiten abgesehen, eine Notwendigkeit.

Die Siedlung auf dem Lande muß mehr wie bisher betrieben werden. Außer der Siedlung muß die Reparatur der Altwohnungen durchgeführt werden. Ueber den Straßenbau und Flußregulierungen wird zur Zeit beraten. Hierfür sind die Geldmittel zu beschaffen.

Mit alledem werden wir an der Streckung der Arbeit nicht vorbeikommen. Diese Sache wird nächsten mit den beteiligten Organisationen durchzusprechen sein. Wenn man da nicht zu einem Ergebnis kommt, muß mit Notverordnung nachgeholfen werden. Es wird freilich auch eine Angleichung der Löhne in gewissem Maße nicht zu umgehen sein. Die Etats der öffentlichen Hand sind auszuweichen. Aber an der Währung darf nicht gerüttelt werden. Das Jahr 1932 wird schwer sein. Nur dürfen wir nicht schlapp machen. Was für die Wirtschaft geschehen kann, wird, sofern die Währung nicht gefährdet wird, von der Reichsregierung bestimmt geschehen.

Die pessimistischen Ausführungen Stegerwalds waren wenig erfreulich und lösten oftmals Zwischenrufe und Aeußerungen der Unzufriedenheit aus. Demgegenüber stand die zielklare Begründungsrede des preussischen Ministerpräsidenten Otto Braun vortheilhaft ab. Wiederholt von stürmischem Beifall unterbrochen, führte er u. a. folgendes aus:

Die preussische Staatsregierung hat mit steigender Besorgnis die Entwicklung des Wirtschaftslebens verfolgt und nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel sich bemüht, zur Milderung der Arbeitslosigkeit beizutragen. An der Subventionierung von Privatunternehmungen ist vielfach auch der preussische Staat beteiligt. Bei der Größe der Not muß mit öffentlichen Mitteln eingegriffen werden. Der Staat könnte, wenn die Wirtschaft gesund wäre, tausendmal mehr leisten, ja, er würde gar nicht in Anspruch genommen werden.

Zur Ankurbelung der Privatwirtschaft ist vor allem internationale Kreditwirtschaft notwendig. Solange aber bei uns die Selbstzerfleischung und die Vernichtung der Volkskraft weitergeht, solange kann Vertrauen zu Deutschland im Ausland nicht aufkommen. Man hört das Schlagwort: Wir müssen uns wieder groß hungern. Der das ausspricht, meint dabei immer den anderen. Wenn wir alle barfuß gehen wollten und in Pappshenden wie in der Kriegszeit herumlaufen, dann könnten wir auch noch die letzten unserer Fabriken schließen.

Sobald die innerpolitischen Entscheidungen getroffen sind, müssen wir mit aller Kraft das Arbeitslosenproblem angreifen. Nach meiner Ueberzeugung ist das nur möglich durch eine ganz radikale Verkürzung der Arbeitszeit — da gehe ich noch weit über Ihre 40-Stunden-Woche hinaus. Ich sehe darin die einzige Möglichkeit, dem Menschen die Luft an der Arbeit wiederzugeben und damit aus einer Situation zu entfliehen, in die uns der unselige Krieg mit seinen Folgen gebracht hat. (Langanhaltender Beifall.)

In der Diskussion sprachen dann noch Bernhard für den Bauergewerksbund, Meß für den Metallarbeiter-Verband, unser Kollege Lengersdorff für den Gesamt-Verband, der insbesondere auf die Notwendigkeit der finanziellen Mobilmachung unserer öffentlichen Wirtschaft hinwies, Arndt-Dresden, der die Lage der sächsischen Industriearbeiter ergreifend schilderte, Tarnow für den Holzarbeiterverband, Thimig für die Fabrikarbeiter, Spließ vom ADGB, Scheffel vom Eisenbahnerverband und Kreuger vom Landarbeiterverband.

Nach einem Schlußwort des Kollegen Eggert nahm der Kongreß nachstehende Entschlieung einstimmig an:

1. Die Massenarbeitslosigkeit und das soziale Elend im Lande haben ein Ausmaß erreicht, das den Staat verpflichtet, unter Auswand seiner ganzen Kraft dem Schrumpfungsprozess der Wirtschaft entgegenzuwirken und den aus der Produktion ausgeschalteten Arbeitskräften wieder Beschäftigung zu verschaffen.

Der Kongreß richtet an die Reichsregierung die Forderung, unberzüglich Anordnungen zur Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten und zur Vergabung öffentlicher Aufträge sowie zur Förderung geeigneter Privataufträge zu treffen in einem Umfange, daß eine sichtbare Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt. Zu diesem Zweck müssen solche zusätzlichen Arbeiten in Gang gebracht werden, die wirtschaftlich nützlich sind und von deren Kostenaufwand ein möglichst großer Teil auf die Löhne entfällt. In erster Linie kommen hierfür in Betracht: Straßenerhaltung und Straßenbau, landwirtschaftliche Meliorationen und Siedlungen, Hochwasserschutz, Kleinwohnungsbau und Unterhaltung des vorhandenen Wohnraumes, Aufträge der Reichsbahn und der Reichspost.

Bei der Durchführung der Arbeiten müssen die beschäftigten Arbeitskräfte den üblichen Tariflohn erhalten; die Arbeitszeit darf höchstens 40 Stunden in der Woche betragen.

Der Kongreß verkennt nicht die Schwierigkeiten, die der Finanzierung der Arbeiten entgegenstehen. Die Lage erfordert jedoch, daß die Anstrengungen zu ihrer Ueberwindung gesteigert werden. Alle noch aufstrebbaren Mittel, auch gewisse Steuermittel, wie die durch die Reichsfluchtsteuer erlassenen Beiträge und die Hauszinssteuer, sind vorübergehend zur Arbeitsbeschaffung zu verwenden, ferner die beträchtlichen Summen der durch die Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen erparten Unterstützungen sowie der von den Wiederbeschäftigten auszubringenden Steuern und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Darüber hinaus unterstützt der Kongreß die Forderung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion nach einer vollständigen Arbeitsbeschaffungsanleihe, die so auszugestalten ist, daß sie die von der Bevölkerung gehorteten Gelder anzieht.

Soweit die Anleiheküde noch nicht in vollem Umfange auf dem Kapitalmarkt untergebracht sind, sollen sie den Banken als Unterlage für die Zwischenfinanzierung der Arbeitsbeschaffung dienen. Um die Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung der Kredite zu erhöhen, müssen nötigenfalls besondere Zweckverbände der Schuldnerkörperschaften gebildet werden.

Durch scharfe Preisüberwachung in Verbindung mit einer zweckmäßigen Zoll- und Einfuhrpolitik muß jeder spekulativen Preisbildung vorgebeugt werden.

Die einheitliche und beschleunigte Durchführung der Arbeitsbeschaffung ist einer mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten Zentralstelle zu übertragen. Ihre Aufgabe ist zugleich, das Vertrauen für die Arbeitsbeschaffungs-politik im Inlande wie im Auslande zu verstärken.

Der Kongreß wiederholt im übrigen die früheren Forderungen der Gewerkschaften zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere gesetzliche Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf höchstens 40 Stunden und Stärkung der Massenaufrüstung.

Der Kongreß fordert alle Volksgenossen auf, die Dringlichkeit der Arbeitsbeschaffung zu erkennen und alle Kräfte für ihre Durchführung einzusetzen.

2. Unbeschadet aller Vordringlichkeit der Arbeitsbeschaffung erklärt der Kongreß es als eine gleichfalls unerlässliche Aufgabe der Reichsregierung, aus den katastrophalen Erscheinungen und Vorgängen auf dem Gebiete der Wirtschaft die Forderungen zu ziehen, die Volk und Staat in Zukunft vor gleichen Erschütterungen sicherstellen. Die Wirtschaftsführung des kapitalistischen Systems hat nach den Erfahrungen der letzten Zeit das Vertrauen weitausgebreitet verloren.

Der Einfluß des Staates, seine Aufsicht und seine Mitwirkung in der Wirtschaft müssen beschleunigt ausgebaut und verstärkt werden.

Der Kongreß beauftragt den Bundesvorstand, die Forderungen der Gewerkschaften für den notwendigen Umbau der Wirtschaft erneut der Regierung vorzulegen und sie mit stärkstem Nachdruck zu vertreten.

Mit einem markigen Schlußwort des Vorsitzenden, unseres Kollegen Schumann, wird die Tagung des außerordentlichen Gewerkschaftskongresses geschlossen. ed.

Stimmungsbild aus Frankfurt a.M.

Wegen der von uns beantragten Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hatte der Frankfurter Hausfrauenverein die verschiedenen Hausangestelltenverbände zu einer Sitzung am 31. März 1932 eingeladen.

Da sich der Hausfrauenverein bis jetzt scharf gegen einen neuen Tarifvertrag ausgesprochen hatte, mußte man annehmen, daß er nun eine andere Haltung einzunehmen gewillt war. Schon die ersten, überaus höflichen Worte der ersten Vorsitzenden des Frankfurter Hausfrauenvereins ließen erkennen, daß dem nicht so war. Wir waren so bescheiden, nur Richtlinien für Mindestlohn und Mindestfreizeit zu fordern, um den Hausangestellten ein klagbares Recht zu verschaffen und damit die Ausbeutung unserer Kolleginnen zu unterbinden. Schon dabei kam der erste Widerstand. Die Hausfrauen erachteten es als genügend Schutz, daß ja das Bürgerliche Gesetzbuch eine Strafe vorsieht bei „Verstoß gegen die guten Sitten“. Nun gibt es wohl keinen dehnbareren Begriff als den der guten Sitten. Wo bleiben die guten Sitten, wenn z. B. eine Kollegin 8 Wochen lang keinen Ausgang erhält und man ihr bei eintretender Krankheit sogar den Gang zum Arzt verwehrt? Wo bleiben die guten Sitten, wenn Hausangestellte für 15 Mk. und weniger den ganzen Monat arbeiten sollen? Duzende solcher Fälle führten wir an. Man sollte annehmen, daß diese nachprüfbar Angaben den Hausfrauen zu denken geacben hätten. Weit gefehlt. Mit stoischem Gleichmut, wie eingedrückt kam immer wieder dieselbe Antwort: „Bei unseren Mitgliedern kommt so etwas nicht vor und für die anderen Hausfrauen können wir nicht einstehen.“ Eine volle Stunde verschanzten sich die Hausfrauenvereinsvertreter hinter dieser Ausrede. Um ein Ende zu machen, fragte schließlich unser Kollege K., ob der Hausfrauenverein überhaupt gewillt sei, eine Einigung herbeizuführen. Nun kam ziemlich langsam heraus, daß der Hausfrauenverein beschloffen hätte, auch fernerhin den Abschluß eines Tarifvertrages abzulehnen.

Als im Verlauf der Sitzung die Rede auf die niedrigen Löhne kam, hatte eine Dame der Gegenseite das Unglück, zu vergessen, daß sie nicht mit befreundeten Hausfrauen sprach. Sie behauptete nämlich, die niedrigen Löhne seien darauf zurückzuführen, daß so viele Mädchen zu haben seien. Nun wissen wir, wie hoch die Arbeitskraft der Hausgehilfinnen eingewirkt wird. Kolleginnen prägt euch dieses ein. Aber keine Angst! Wir sind voll Zuversicht, denn das Gute bricht sich immer Bahn. Gretl Linkersdorfer.

Der Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. fällt einen Schieds- spruch für Hausangestellte

Frankfurt a. M., den 11. April 1932.

Sitzung des Schlichtungsausschusses Frankfurt a. M.

Gegenwärtig: 1. Landgerichtsdirektor Dr. Rißhaffenburg, als Vorsitzender; 2. Dr. Kühne, 3. Frau Freyhan, Arbeitgeber; 4. Ben-lich, 5. Frä. Junker, Arbeitnehmer, als Beisitzer; Strehle als Schriftführer.

In Sachen 1. des Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Ortsverwaltung Frankfurt a. M.-Offenbach zu Frankfurt am Main, Bürgerstr. 69—77; 2. des Verbandes der katholischen Hausgehilfinnen-Vereine, Ortsgruppe Frankfurt a. M., Lange Straße 10; 3. des Reichsverbandes christl. Hausgehilfinnen, Ortsgruppe Frankfurt a. M., Stiftstr. 30; gegen den Frankfurter Hausfrauenverein E. V. zu Frankfurt a. M., Gr. Gallusstr. 1, erschienen bei Aufruf 1. für Arbeitgeber: Frau Forchheimer; 2. für Arbeitnehmer: a) für Zentralverband: Wöll und Kneise; b) für Verb. kath. Hausgehilfinnen: Frä. Weigert; c) für Reichsverb. christl. Hausgehilfinnen: Frä. Peterßen.

Der Einigungsversuch vor dem Vorsitzenden in der nichtöffentlichen Sitzung am 3. März 1932 führte zu keinem Ergebnis, weshalb der Vorsitzende die Schlichtungskammer in der obigen Zusammensetzung berief.

Die Parteien wurden mit ihren Ausführungen gehört und verhandelt bis zur Sache.

Nach Beratung verkündete der Vorsitzende folgenden Schieds-
spruch:

Schieds-
pruch, nachdem er vorher vom Vorsitzenden in stenographischer Urschrift unterzeichnet war: zwischen 1. dem Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Ortsverwaltung Frankfurt a. M.-Offenbach zu Frankfurt a. M., Bürgerstr. 69—77; 2. dem Verband der katholischen Hausgehilfinnen-Vereine, Bezirk Frankfurt a. M., zu Frankfurt a. M., Lange Straße 10; 3. dem Reichsverband christlicher Hausgehilfinnen, Ortsgruppe Frankfurt a. M., Stiftstr. 30, einerseits und dem Frankfurter Hausfrauenverein e. V. zu Frankfurt a. M., Gr. Gallusstr. 1, andererseits gilt vom 1. April 1932 ab folgender Manteltarifvertrag:

§ 1. Geltungsbereich: Unter diesen Tarifvertrag fallen alle zu hauswirtschaftlichen Zwecken beschäftigten Arbeitnehmer, die in den privaten Haushaltungen innerhalb des Stadtgebietes Frankfurt a. M. tätig sind.

§ 2. Freizeit. Jedem Arbeitnehmer steht an Freizeit zu: einmal in der Woche an einem Werktag und jeden zweiten Sonntag und Feiertag die Zeit von 15 Uhr ab.

§ 3. Urlaub. Der Urlaub beträgt nach einjähriger Beschäftigungszeit eine Kalenderwoche, nach zweijähriger Beschäftigungszeit zwei Kalenderwochen.

Als Urlaubsvergütung wird neben dem Lohn für Kost und Wohnung der Satz gezahlt, der von dem Oberversicherungsamt für die Invalidenversicherung jeweils festgesetzt ist, zuzüglich eines Zuschlags von 25 Proz.

§ 4. Entlassungsschädigung. Bei unberechtigter fristloser Entlassung ist als Entschädigung für die Kündigungsfrist die Entschädigung des § 3, Abs. 2 zu zahlen.

§ 5. Geltungsdauer. Dieser Tarifvertrag gilt bis zum 31. Dezember 1932 und kann erstmals zu diesem Termin mit einmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft er jeweils auf ein Kalenderjahr weiter mit der Möglichkeit, ihn mit einmonatiger Frist zum Ende des Jahres aufzukündigen.

Die Schaffung eines Lohntarifvertrages wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verkündete den Schiedspruch mit der Mitteilung an die Parteien, daß sie sich über Annahme oder Ablehnung bis zum Sonnabend, den 23. April 1932, mittags 12 Uhr, zu erklären hätten und daß Nichtabgabe einer Erklärung als Ablehnung gelte.

Gründe: Wie den Parteien ja bekannt ist, bestand schon seit dem Jahre 1919 für die Hausangestellten in Frankfurt a. M. ein allgemeiner verbindlicher Mantel- und Lohntarifvertrag. Nachdem dann hinsichtlich des letzten Lohntarifvertrages der Reichsarbeitsminister die Allgemeinverbindlichkeitserklärung abgelehnt hatte, wurde auch der Manteltarif seitens des Hausfrauenvereins gekündigt, so daß seit 1. Februar 1931 ein tarifloser Zustand bestand. Die Schaffung eines neuen Mantel- und Lohntarifvertrages wurde vom Schlichtungsausschuß durch Entscheidung vom 27. Januar 1931, auf deren Begründung Bezug genommen wird, abgelehnt. Die drei oben angeführten Arbeitnehmerverbände haben sodann erneut die Schaffung eines Mantel- und Lohntarifvertrages auf der Grundlage des eingereichten Entwurfs beantragt, während der Hausfrauenverein, gestützt auf die erwähnte Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 27. Januar 1931 den Abschluß eines Mantel- und Lohntarifvertrages mit Entschiedenheit abgelehnt hat.

Zunächst ist hervorzuheben, daß dem gestellten Antrage nicht etwa die Vorschrift des § 12, Abs. 3 der 2. Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung entgegensteht, und zwar weil der jetzige, von den Arbeitnehmern eingereichte Entwurf wesentlich abweicht von ihren Anträgen in dem früheren Schlichtungsverfahren.

Was im übrigen die sachliche Entscheidung angeht, so ist nicht zu verkennen, daß die Gründe, die den Schlichtungsausschuß zu seinem ablehnenden Standpunkt in seinem früheren Beschlusse geführt haben, auch heute noch im wesentlichen gelten. Insbesondere ist beachtenswert, daß sich herausgestellt hat, daß in keiner anderen deutschen Stadt ein Tarifvertrag für die Hausangestellten besteht.

Wenn gleichwohl der Schlichtungsausschuß sich heute entschlossen hat, wenigstens einen Manteltarifvertrag mit obigem Inhalt zu schaffen, so geschah dies aus der Erwägung, daß durch den früheren über ein Jahrzehnt bestandenen Manteltarif die Freizeit und der Urlaub den Hausangestellten gewährleistet war, daß sich aber seit Bestehen des tariflosen Zustandes in dieser Hinsicht erhebliche Mißstände herausgestellt haben, da es ja an jeder gesetzlichen Regelung fehlt. Gerade weil es nicht möglich ist, mit Rücksicht auf die völlig verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Haushaltungen die Arbeitszeit in einem Tarifvertrag einheitlich zu regeln, muß wenigstens die Freizeit und der Urlaub den Hausangestellten gewährleistet werden. Wenn auf die Regelung dieser beiden Punkte der Manteltarifvertrag beschränkt wird und die Regelung so vorgenommen wird, wie es in obigem Tarifvorschlag geschehen ist, ist nicht zu befürchten, daß diese Regelung für die Haushaltungen untragbar wäre und aus diesem Grunde Entlassungen von Hausangestellten erfolgen.

Hinzu kommt noch, daß bei den augenblicklichen parlamentarischen Verhältnissen die Schaffung eines Hausgehilfengesetzes auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist und daß aus diesem Grunde es geboten erscheint, die erwähnten Punkte wenigstens tarifvertraglich zu regeln.

Im einzelnen ist zu der vorgeschlagenen Regelung noch folgendes zu sagen:

Wie bereits erwähnt, läßt sich bei der völligen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Haushaltungen die Arbeitszeit der Hausangestellten nicht einheitlich regeln. Der Schlichtungsausschuß hat daher auch davon abgesehen, diese Regelung auch nur in Form von Ruhezeiten zu treffen.

Was die Entschädigung für den Urlaub angeht, so war es geboten, die Abgeltung des Teils des Lohnes, den der Hausangestellte durch freie Kost und Wohnung erhält, seitzulegen, weil erfahrungsgemäß hierüber leicht Streitigkeiten entstehen. Der Schlichtungsausschuß hat hierbei zwar den Satz zugrunde gelegt, den das Oberversicherungsamt für die Invalidenversicherung jeweils festsetzt. Da dieser Satz aber nur ein sehr niedriger ist, erschien ein Zuschlag von 25 Proz. angemessen. Es war angebracht, diesen Satz auch als Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß eine fristlose Entlassung unberechtig erfolgt, weil auch hierüber häufig Streitigkeiten entstehen.

Ueber die erwähnten Punkte hinaus hat der Schlichtungsausschuß eine tarifvertragliche Regelung nicht getroffen, insbesondere hat er davon abgesehen, einen Lohntarifvertrag heute vorzuschlagen. Bei der augenblicklich schweren Wirtschaftskrise erscheint es zweckmäßig, die Lohnregelung dem Geschehen von Angebot und Nachfrage zu überlassen. Bei Schaffung von Mindestlöhnen würde die Gefahr bestehen, daß die Arbeitslosigkeit auch bei den Hausangestellten noch vermehrt würde, was der Schlichtungsausschuß auf alle Fälle vermeiden will.

Im übrigen ist zu dem ergangenen Schiedspruch noch folgendes zu bemerken:

Wenn von dem Hausfrauenverein geltend gemacht wird, daß in keiner anderen deutschen Stadt ein solcher Tarifvertrag bestehe, so ist dies naturgemäß ein sehr beachtlicher Gesichtspunkt, der gegen die Schaffung eines Tarifvertrages spricht. Nachdem aber der Schlichtungsausschuß erkannt hat, daß sich infolge des tariflosen Zustandes hinsichtlich der Freizeit und des Urlaubs so erhebliche Mißstände herausgestellt haben, reicht dieser Grund nicht aus, um die Schaffung eines Manteltarifvertrages mit obigem Inhalt abzulehnen. Auch bei anderen Berufszweigen ist gerade der Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. wiederholt führend hervorgetreten. Ob bei Ablehnung des Schiedspruches durch den Hausfrauenverein die Verbindlichkeitserklärung durch den Schlichter erfolgen wird, und bei Auspruch der Verbindlichkeitserklärung der Reichsarbeitsminister die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausprechen wird, kann der Schlichtungsausschuß nicht mit Sicherheit voraussehen. Wie diese Entscheidungen aber auch ausfallen mögen, so hat der Schlichtungsausschuß es als seine Pflicht angesehen, einen Schiedspruch zu fällen, der nach seiner Ueberzeugung im Interesse des sozialen Schutzes der Frankfurter Hausangestellten erforderlich ist und für die Haushaltungsvorstände unbedenklich tragbar erscheint.

Am zunächst einmal die Wirkung des Manteltarifvertrages abzuwarten, hat der Schlichtungsausschuß die Laufdauer des neuen Manteltarifvertrages auf die verhältnismäßig kurze Zeit bis zum Ende des Jahres beschränkt.

Eine kritische Würdigung des ergangenen Schiedspruches und seiner Begründung behalten wir uns vor.

Am ersten Mai

Das ist ein stolzes Rauschen vom Flügelschlag der Zeit,
das ist ein wonnenvolles Lauschen am Herzen der Menschlichkeit,
das ist ein Frühlingswehen, wie keines traf die Welt,
das ist ein Auferstehen im Freiheitssaatenfeld.

Das ist ein lautes Schlagen ans Tor der Sklaverei.
Das ist ein zitternd Zagen im Schloß der Tyrannei.
Mit majestätischem Gange, im Schilde Licht und Recht,
zertritt die goldne Schlange der neuen Zeit Geschlecht.

O Tag des ersten Maien! Du großer Weltentag!
Du Fest der Zukunftsfreien! Der Menschheit Herzensschlag!
Ich preise deine Ehre! Ich singe deinen Ruhm!
Weit über Land und Meere erhebt dein Heiligtum.

Seidel.

Hausangestellte besuchen die Bundesschule in Bernau

Nachdem die Bundesschule in Bernau in den weitaus meisten Kursen nur mit männlichen Funktionären der verschiedenen Organisationen sich zu beschäftigen hatte, wurden seit August 1931 auch etwa 150 Frauen in die Schulungsarbeit miteinbezogen. Es handelte sich insbesondere um Kurse des Deutschen Textilarbeiter-Bundes und des Gesamtverbandes — Fachgruppe Hausangestellte.

Der Lehrplan der Schule mußte für die Frauenkurse eine Behandlung der Frauenfragen einschalten, die bisher in dem Maße nicht durchgearbeitet worden waren. Das stärkere Vorhandensein der Frauen und deren Auftreten und Eingreifen in Diskussionen mit den männlichen Besuchern bei gemeinsamen Abendveranstaltungen und ähnlichen Gelegenheiten stellten der Bundesschule neue Aufgaben.

In der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ sind in Nr. 1, Jahrgang 1932, die Grundgedanken dieser Frauenbildungsarbeit eingehend erörtert worden. Im Rahmen dieser Ausführungen soll es darauf ankommen, die besonderen geistigen Voraussetzungen zu kennzeichnen, unter denen eine wirkliche Bildungsarbeit an den Hausangestellten getan werden kann. Natürlich handelt es sich nur um einige Gesichtspunkte, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben haben. Diese sind nicht durch bloße Beobachtungen gewonnen, bei denen die Teilnehmerinnen rein passiv gewesen wären. Eine solche Art der Betrachtung, die im Erwachsenen nur ein Objekt sieht, und nicht auch die persönliche Meinung gelten läßt, wäre sicher von vornherein schon falsch geleitet. Vielmehr mußte größtes Gewicht darauf gelegt werden, das zu beachten, was unsere Funktionäre für wesentlich hielten.

Dem Beobachter konnte innerhalb der Frauenkurse die berufliche Prägung nicht entgehen. Die Textilarbeiterin, die aus dem Betrieb kommt und dort durch ihre Funktion schon z. T. mit den Männern gearbeitet hat, steht den gewerkschaftlichen, arbeitsrechtlichen Problemen usw. oft näher als die Hausangestellte, für die dieselben Probleme zwar auch bestehen, aber natürlich entsprechend der Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers andersartig angefaßt werden müssen. Diese Erkenntnis wurde uns zum Anlaß, u. a. durch Niederschriften die Bildungsaufgaben der Hausangestellten noch sicherer zu erkennen.

Die Ergebnisse der Niederschriften der Hausangestellten über das Thema „Worauf kommt es in der Frauenbildung an“ und über ihre „Eindrücke vom Schulungskursus in Bernau“ sind einmal für den Pädagogen interessant, zum mindesten aber ebenso für diejenigen Besucherinnen, denen an einer Erkenntnis des Standes der Bildungsarbeit in ihrem Beruf gelegen ist.

Für die Arbeit über die Frauenbildung war den Besucherinnen absichtlich keine Anleitung gegeben. Sie zeigten, daß viele Hausangestellte — mit einigen Ausnahmen — noch wenig über den Gang ihrer Bildung nachgedacht hatten. Die meisten fühlten, daß Bildungsarbeit nötig und infolge der Gleichberechtigung der Frau seit 1918 auch möglich ist, aber die wenigsten übersehen die Situation und wissen, wo man eigentlich ansetzen will und worauf es eigentlich ankommt. Wie sehr das der Fall gewesen ist, geht aus Schilderungen hervor, die wir in den Niederschriften über die Eindrücke in Bernau finden. Da heißt es: „Große Bestürzung war unter den Kolleginnen, als uns Dr. Seelbach den Aufsatz „Worauf kommt es in der Frauenbildung an“ aufgab. Meiner Meinung nach wäre es besser gewesen, wir hätten Aufklärung bekommen, wie wir das Thema auffassen sollten und was es enthalten muß oder auch eine Anleitung für die Ausarbeitung. Manah eine Kollegin hat wegen dieses Aufsatzes in der Nacht nicht geschlafen. Sie wußte sich zu helfen und fragte die Kollegin vom „Fortgeschrittenen-Kursus“, der zur selben Zeit an der Bundesschule lief.“

Ein Teil der Arbeiten beschränkt sich auf die Darstellung des Entwicklungsganges der Frau im gesellschaftlichen Leben bis zu

ihrer heutigen Gleichstellung. Er bringt Gelerntes aus den ersten Stunden der Kurse an, ohne auf das Thema selbst einzugehen. Dieser Teil fällt deshalb für unsere Betrachtungen aus.

Der Ausfall der übrigen Arbeiten ist nicht zurückzuführen auf den Mangel an Ausdrucksmöglichkeiten bei den Hausangestellten; die sind, wie die Arbeiten über die Eindrücke von Bernau erweisen, recht gut entwickelt. Das machte sich auch bei den mündlichen Auseinandersetzungen bemerkbar und dürfte seinen Grund darin haben, daß fast alle Kursteilnehmer aus Großstädten kamen und aus ihrer dortigen beruflichen Tätigkeit Selbstsicherheit und Unbefangtheit mitbrachten, die ein Teil der Arbeiterinnen aus den Betrieben vermissen läßt. Die Fähigkeit der Darstellung erweist sich auch dort, wo es mehr auf Beschreibendes oder Naheliegendes ankommt. Fast alle schildern mit gewandten Worten bis in die Einzelheiten hinein, wie die Schule als solche mit ihren Räumen, Beleuchtungskörpern, ihrer Oelheizung usw. sie beeindruckt hätte, wie gerade sie als Hausangestellte die peinliche Sauberkeit zu schätzen wußten, wie die Kameradschaftlichkeit mit den Kollegen vom Fortgeschrittenen-Kursus dazu angetan war, sich sofort „heimlich“ zu fühlen usw.

Wenige übersehen ihre Lage so klar, daß sie, wie dies in einer Arbeit der Fall ist, schreiben konnten: „Dies alles sollte ja nur der Rahmen sein, der uns die Hauptfache, das Arbeiten, erleichtern sollte. Vielen von uns war dieser Rahmen allerdings ein ganz großes Erlebnis, denn ein Teil kam aus Verhältnissen, die sich eben gar nicht damit vergleichen lassen.“

Die Bildungsfragen sind in beiden Niederschriften weniger gründlich behandelt worden, ein Zeichen dafür, daß sie auf diesem Gebiet weniger Erfahrungen gesammelt haben und deshalb auch nur beschränkt positive Vorschläge machen konnten.

Soweit sie sich mit diesen Fragenkomplexen befassen, gehen sie auf die Schwierigkeiten ihrer Weiterbildung ein. Durch fast alle Arbeiten der Hausangestellten zieht sich die Klage, daß „die nötige Zeit fehlt“ oder — dies ist besonders bei den älteren Kollegen der Fall — die frühere Schulbildung mangelhaft war und vor allem auch die Berufsausbildung gefehlt hat. Unter anderem heißt es: „Die Grundlage für unsere Bildungsarbeit wird das Freizeitproblem sein. Nur wenn es gelingt, uns einen Rechtsanspruch darauf zu schaffen, wird es möglich sein, diese zur weiteren Schulung zu verwenden.“

Es sind aber nicht nur solche äußeren Schwierigkeiten vorhanden, die über das Arbeitszeitproblem hinaus sich noch in beliebiger Zahl anfügen lassen, entscheidender ist die geringe Anteilnahme an der sozialen Bewegung und die verhältnismäßig geringe Beteiligung am Kampf um die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben. Die Eingliederung in die Reihe der Arbeitnehmer ist nicht so unmittelbar wie in der Industrie gegeben, wo die Menschen ihr Schicksal klarer überschauen und als eine gemeinsame Angelegenheit um so eher begreifen. Die Arbeiterkraft als kompakte Masse bleibt dem Gesichtskreis der Hausangestellten vom Berufserlebnis her meist verborgen.

Eine interessante Äußerung über die Hemmungen, die die Hausangestellte zu überwinden hat, sei hier wiedergegeben: „In dieser Gruppe findet man wenig Verständnis für Gewerkschaft und Politik. Eine Begründung dürfte darin zu suchen sein, daß die Hausangestellten 1. zu sehr unter dem Druck und Einfluß der Herrschaften stehen, 2. ihre Tätigkeit nicht als Dauerberuf betrachten, sondern als einen vorübergehenden Erwerb, um später eine Ehe einzugehen. Es besteht deshalb bei den Hausangestellten nicht soviel Interesse, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, wie es bei den gewerblichen Arbeiterinnen zu verzeichnen ist.“ Eine andere Arbeit bestätigt diese Beobachtung und sagt: „Ich habe im Gespräch und im sonstigen Verkehr mit meinen Kolleginnen festgestellt, daß ihnen in vielen Fragen die Kenntnisse fehlen, um zu wissen, in welcher Lage sie sich befinden.“

Mit diesen beiden Schwierigkeiten hängt nunmehr innerlich zusammen die Erkenntnis, die in einigen Niederschriften enthalten ist: „Für die erwerbstätige Frau ist oberster Grundsatz, daß sie logisch denkt. Letzteres kann sie nur dann, wenn ihr auch noch genügend Zeit zum Denken übrig bleibt.“ Was hier unter logischem Denken verstanden wird, ist nicht wörtlich zu nehmen. Es dürfte auch gemeint sein, daß man die geistigen Kräfte aufbringt, sich mit seiner Lage auseinanderzusetzen, sich Kenntnisse zu verschaffen und konsequent durchzudenken. Die Wertschätzung eines solchen logischen Denkens ist unter dem Eindruck des Unterrichts sowohl als auch in der Aussprache mit den männlichen Kollegen sicher noch gesteigert worden. Sie entspricht natürlich aber auch den bisherigen Erfahrungen der Frauen in der Berufsarbeit.

Obwohl wir diesen Intellektualisierungsprozeß im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit fördern, soll an dieser Stelle doch nicht unerwähnt bleiben, daß eine solche Bildungsarbeit ihre Grenzen haben muß und darüber hinaus — und das gilt für die Männer sowohl als auch für die Frauen — sich an die tiefer im Menschen verwurzelten seelischen Kräfte wendet: an die Hingabe für die Bewegung, an die Begeisterung und Aktivität. Wir sehen deshalb einen wesentlichen Teil unserer Arbeit in den kulturellen Aufgaben.

Die Fragen der Arbeiterkultur sollten deshalb auch bei den Hausangestellten einen größeren Raum einnehmen. Ueber die

Die Frauenschule in Weilbach a. M.

Die Frauenschule in Weilbach a. M., ein Musterinstitut, beherbergte zwei Monate lang 24 junge Hausangestellte im Alter von 18 bis 25 Jahren, die hier eine weitere Berufsausbildung erhalten sollten. Die jungen Menschen kamen zumeist aus der Großstadt, alle waren schon in verschiedenen Haushaltungen in Stellung gewesen. Sie mußten auch hier festzufassen, lernten aber dabei den Gemeinschaftsinn bzw. die Gemeinschaftsarbeit kennen und schätzen. Bei der Verschiedenartigkeit der Charaktere ist das etwas sehr Wesentliche. Alle häuslichen Arbeiten, von der größten bis zur feinsten, wurden verrichtet. Dabei kam es nicht nur darauf an, daß, sondern wie sie verrichtet wurden. Grundsatz für alles war hier, in kurzer Zeit vieles gut, sauber und mit Geschick zu erledigen. Das Institut besitzt auch große Ländereien, eine Milch- und Käserei, sowie eine Hühnerfarm mit allen neuzeitlichen modernen technischen Einrichtungen. Ein hoher Wert liegt in solcher Ausbildung, in der die Betreffenden mit allen technischen Einrichtungen in Haus und Hof bekannt gemacht werden.

Nicht zuletzt spielte auch die Körperpflege eine beachtenswerte Rolle. Besonders beliebt waren die Gymnastikstunden. In der Hauswirtschaft Gymnastikstunden? Welche Kollegin könnte sich das vorstellen? Und doch, hier kann man schon sagen: „Mit uns zieht die neue Zeit.“

Es war mir auch vergönnt, der Schlussfeier beizuwohnen. Die innige Verbundenheit zwischen Lehrer und Lernende kam einem hier so recht zum Bewußtsein. Die ganze Aufmachung trug den Stempel der Liebe und Anhänglichkeit. Die Abschiedsrede, von der kleinsten und jüngsten Teilnehmerin gehalten, gipfelte in Dankesworten an das Arbeitsamt Frankfurt a. M. und das Lehrpersonal, die davon zeugten, wie schwer es allen Teilnehmerinnen wurde, von der Stätte einer Tätigkeit, wie sie allen in der Hauswirtschaft Beschäftigten zuteil werden sollte, Abschied zu nehmen.

Der Mangel an guten, geübten Arbeitskräften in der Hauswirtschaft, der sich bei der Arbeitsvermittlung stark bemerkbar macht, könnte behoben werden, wenn derartige Lehrgänge, dem Bedürfnis angepaßt, vervielfacht würden. Die Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Beruf ist sicher schwer, in der Hauptsache aber doch deshalb, weil die Hausangestellten durch die Gebundenheit an den Arbeitsplatz, durch die Unfreiheit den Beruf haßt und möglichst versucht, ihm zu entfliehen; lieber schwerste Fabrikarbeit, als den hausangestelltenberuf zu erlernen. Mehr Freiheit dem Menschen, der in der Hauswirtschaft dem Volksangehen dient, und der Mangel an guten Arbeitskräften wird behoben sein.

In Frankfurt a. M. laufen zur Zeit auch Nähkurse, in denen junge Hausangestellte ihre Kenntnisse im Nähen erweitern können. Aus der Sammlung der Winterhilfe werden praktische Kleidungsstücke hergestellt. Die Arbeiterwohlfahrt stellt ebenfalls neue Stoffe zur Verfügung, aus denen Kinderwäsche und Anzüge sowie Herrenhemden angefertigt werden. Auch diese Kurse, die sich großer Beliebtheit erfreuen, gehen vom Arbeitsamt aus. —

Am 17. und 18. März fanden in Frankfurt a. M. in der Berufsschule VIII die Prüfung der hauswirtschaftlichen Lehrlinge statt. Alle bestanden mit „Gut“. Zu bemerken ist, daß diese Schülerinnen besonderes Geschick im Kochen zeigten. F. J.

9. Förderkursus in Stuttgart

Im März 1932 fand in der Falkert-Schule in Stuttgart die Prüfung vom 9. Förderkursus statt. Der Kursus war von Schülerinnen im Alter von 17 bis 34 Jahren besucht. Bei der Prüfung wurde verlangt: Herstellung eines vollständigen Essens, praktische Hausarbeit, Waschen, Bügeln und Sticken, Tisch decken und Zimmer herrichten.

Die Aufgaben wurden von den Prüflingen durchweg gut und zum Teil sehr gewandt ausgeführt. Auch bei der theoretischen Prüfung wurden die gestellten Fragen von den Prüflingen gut beantwortet.

Ich habe als Mitglied der Prüfungskommission der Hausangestellten den Eindruck gewonnen, daß die Schülerinnen großes Interesse an ihrer Fortbildung haben und auch den Vorteil erkennen, auf den sie als geprüfte Hausgehilfen Anspruch erheben können. Wenn es auf diesem Wege gelingt, beruflich weiterzukommen, so ist es andererseits aber auch wünschenswert, daß sich die Hausangestellten in größerer Anzahl gewerkschaftlich organisieren. Nur dann wird es möglich sein, die Forderungen der Hausgehilfenschaft bezüglich Lohn und Arbeitsbedingungen durchzusetzen.

Marta Evert, Stuttgart-Marbach.

Was es auch Großes und Unsterbliches zu erstreben gibt: den Mitmenschen Freude zu machen ist doch das Beste, was man auf der Welt tun kann.

Kofleger.

Kulturidee ist der Weg zur Arbeiterbewegung sicherer zu erreichen als durch bloße Einsicht in die kapitalistische Wirtschaft und Gesellschaft oder durch die Darstellung der Gewerkschaftspolitik. Es dürfte auch größere Beachtung finden, daß die Hausangestellten nicht nur unter den Auswirkungen des kapitalistischen Systems leiden, sondern daß der vorkapitalistische Ständestaat mit seinem Standesgefühl und Standesdünkel auch heute noch gerade im Privatleben sich auswirkt und die hausangestellte seelisch bedrückt. Die Kultur der besitzenden Klasse muß sie eine eigene sichere Kulturauffassung entgegenstellen können, um nicht dem Gefühl der Minderwertigkeit und der inneren Abhängigkeit zu verfallen. Nichts hat in dem Kursus u. a. auch einen starken Eindruck auf die Teilnehmerinnen gemacht als die Tatsache, daß sie nunmehr selbst einmal an gedeckter Tisch kamen und mit Menschen in kollegialer Weise zusammensaßen, mit denen sie sonst nicht in Verbindung, noch weniger in geistigen Austausch treten können.

Mit dieser Forderung nach logischer Schulung sind wir bereits bei den praktischen Vorschlägen, die für die Bildungsarbeit gemacht wurden. Zunächst wird der gesamte Lehrplan der Frauenschule bejaht. In den Eindrücken über Bernau lesen wir: „Für uns, die wir so wenig Freizeit haben, um uns genügend weiterbilden zu können, waren alle Fragen gleich wichtig. Ob wir über unsere Spezialfragen oder über allgemeine Fragen hörten, alles war ein wichtiger Anfang für uns. Anfang deshalb, weil in diesem Zeitraum natürlich nichts zu Ende geführt werden konnte, dazu sind alle Gebiete zu vielseitig.“

Einige Teilnehmerinnen machen in ihren Arbeiten ganz bestimmte Vorschläge zur Weiterbildung, z. B. in Versammlungen: Aussprachen über die politische Lage, über Frauen- und Kinderschutz, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Schul- und Berufsfragen, aus dem Recht des täglichen Lebens (Güter-, Miet- und Erbrecht usw.). Es sei noch ein Hinweis eingeschaltet, der für die erste Erfassung und Heranziehung der Frau sicher Bedeutung hat, weil zu berücksichtigen ist, daß die Teilnehmerinnen, die zu den Bildungsveranstaltungen kommen, durch voranliegende körperliche Arbeit nicht mehr ganz frisch sind: „Meiner Ansicht nach kommt es in der Frauenbildung darauf an, alles Schwere und Unverständliche zu vermeiden.“

Der Inhalt der Bildungsarbeit wird am besten durch folgende Niederschrift umrissen: „Die Vermittlung des Allgemeinwissens wird in erster Linie davon ausgehen müssen, unserer Kollegenschaft die Klassenzugehörigkeit aufzuzeigen und dadurch die Voraussetzungen zur Werbung in unseren eigenen Reihen zu schaffen. Darüber hinaus sind wir als Frauen bestrebt, alles zu tun, was die Entwidlung der Gleichstellung der Frau in der Öffentlichkeit beschleunigen könnte. Wir lehnen alle Bestrebungen ab, die uns wieder die Rolle eines Aschenbrödelns zuweisen wollen. Wir wissen, daß wir viel, beinahe alles nachzuholen haben, aber wir werden es schaffen, wenn wir von dem Teil der Arbeiterschaft unterstützt werden, der unter den Fahnen des Sozialismus marschiert.“ In diesen Sätzen dokumentiert sich der Bildungswille der arbeitenden Frau, der grundsätzlich sich auf andere Dinge konzentrieren will, als es z. B. die Bildung der „höheren Tochter“ tut.

Was aus den Arbeiten über die Frauenbildung schließlich noch herausgesehen werden kann, ließe sich etwa dahin zusammenfassen: Frauenbildungsarbeit ist nicht eindeutig auf einen Nenner zu bringen, weil die Voraussetzungen und die Gegebenheiten an den einzelnen Orten immer wieder andere sein werden und ihr Gelingen zu einem großen Teil von dem pädagogischen Geschick und der Erfahrung und der Leitung abhängt, die es verstehen muß, von den ersten Veranstaltungen, die man sich etwa in der Form bunter Abende mit musikalischen und literarischen Darbietungen, Lichtbildern oder Filmen denken könnte, überzuleiten zu einer wirklich ernsthaften, systematischen Schulung im Sinne der Gewerkschaften. Die ersten Abende haben für die Weiterarbeit das Fundament zu schaffen: Die Teilnehmerinnen kommen sich menschlich näher, werden aufgeschlossener und bekommen Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich noch durch gemeinsame Wanderungen oder Leibesübungen, soweit die Zeit dazu vorhanden ist, befestigen ließe.

Sähe Arbeit gibt es noch zu leisten. Neben der beruflich-gewerkschaftlichen, der arbeitsrechtlichen, wirtschaftskundlichen und sozialpolitischen Schulung wird es im Interesse der Gesamtarbeit erforderlich sein, in den Teilnehmerinnen die Fähigkeit zu fördern, sich von den täglichen Erlebnissen zu distanzieren, sich gewissermaßen von außen zu betrachten; denn nur so ist es möglich, Frauen heranzubilden, die aktiv und verantwortungsbewußt in der Bewegung stehen. Es war das Beste an allen Arbeiten, daß die Teilnehmerinnen an dem Kursus diesen Willen zur aktiven Mitarbeit immer wieder bekundeten.

Mögen auch die materiellen Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Arbeitslohn ihre Bedeutung behalten, daß der Gesamt-Verband eine ideale Hebung seiner weiblichen Mitglieder durch diesen Kursus erstrebte, bedeutet, daß er auch die tiefsten Ursachen der Not unserer Zeit, die geistig seelischen, nicht überseht, und durch die Bildungsarbeit an den organisierten Frauen mit Entschiedenheit selbst in dieser schweren Zeit anfaßt.

Dr. Hermann Seelbach.

Für den Arbeitsrichter

Räumungsklagen gegen Portiers

(Zuständigkeit der Arbeitsgerichte)

Wie notwendig die Zugehörigkeit zu einer Organisation für Portiers, Hauswarte und Heizer ist (für alle diejenigen, die Dienst- und Werkwohnungen innehaben, insofern ihr Arbeitsverhältnis auf die Beforgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet ist, in dem sich die betreffende Wohnung befindet), ergibt ein Vormittag als Zuhörer beim Arbeitsgericht.

Wie häufig Räumungsklagen gegen Portiers, Hausreiniger und ähnliche Arbeitnehmer die Gerichte jetzt beschäftigen, ist bekannt. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für solche Räumungsklagen wird kaum mehr bestritten. Wie anders aber derjenige einer Räumungsklage gegenübersteht, dem seine Organisation Rechtschutz gewährt, als der sich allein vertretende Kollege, das ist im allgemeinen nicht bekannt. Ein Unterschied, der schon durch den nicht gering zu schätzenden Umstand gegeben ist, daß der juristisch gebildete Vorsitzende durch die jahrelange Gewohnheit nicht mehr beurteilen kann, daß seine Worte und die ihm gewohnheitsmäßigen Redewendungen für den Mann und die Frau aus dem Volke unverständlich, zumindest aber mißverständlich sind. Der Organisationsvertreter kennt das Juristendeutsch schon, er stellt selbstverständlich für den von ihm vertretenen Kollegen den Antrag, eine, dem Einzelfall entsprechende Räumungsfrist zu gewähren. Der sich allein vertretende Portier oder die Ehefrau, die mit Vollmacht ihres Mannes das Ehepaar vor Gericht vertritt, sehen den Vorsitzenden verständnislos an, wenn er sie auffordert, „betreffs der Räumungsfrist sachdienliche Anträge zu stellen“. Diese Aufforderung wird durch mehrfache Wiederholung und Umstellung selten verständlicher gemacht, und schließlich, wenn einer der Beisitzer helfend mit der Frage beispringt: Sind Sie denn am Ersten mit dem Paken fertig? Wissen Sie, wohin Sie Ihre Sachen bringen können, oder brauchen Sie noch etwas Zeit, um sie unterzubringen, hört man einen so hilflosen Menschen, der anfangs furchtbar energisch losgelegt hatte, sagen: „Fünf Tage Zeit dazu hätte ich gern“. Das Gericht ist verwundert über den geringen Anspruch, aber mehr als verlangt wird, kann es nicht zusprechen. Vier Wochen, sechs Wochen hätte der Beklagte, der fünf Kinder hat, natürlich auch zugebilligt erhalten.

Bei Räumungsklagen muß man unterscheiden, ob die dem Portier oder Hauswart überlassene Wohnung eine Dienstwohnung ist, d. h. ob Dienst- und Mietvertrag in unlösbarem Zusammenhang miteinander stehen. Besteht neben einem für sich abgeschlossenen Mietvertrag ein gesonderter Dienstvertrag, die unter anderem in dem Umstände ihre Unabhängigkeit voneinander zeigen, daß die Kündigungsfristen in beiden Verträgen verschieden sind, so ist daraus zu schließen, daß der Mietvertrag unabhängig von dem Dienstvertrag laufen sollte.

Die Lockerung der Zwangswirtschaft für Portierwohnungen, man könnte schon besser von einer Aufhebung sprechen, berührt diese Wohnungen nicht. Wird in einem solchen Falle der Portiervertrag gekündigt, so läuft der Mietvertrag mit den in diesem Vertrag ausbedungenen Kündigungsfristen weiter.

Streitigkeiten, insbesondere Räumungsklagen aus solchen Mietverträgen sind als reine Mietstreitigkeiten anzusehen, sie fallen unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Die Arbeitsgerichte haben über Räumungsklagen, wenn die Wohnungen, deren Räumung verlangt wird, als Dienst- oder Werkwohnungen bezeichnet werden, zu entscheiden. Eine sehr interessante Entscheidung hat unser Blatt Nr. 6 vom Juni 1931 auf Seite 68 gebracht, die sich wieder ins Gedächtnis zu rufen nützlich ist.

Ähnlich liegt es, wenn ein Mietvertrag bereits früher bestanden hat, bevor der Dienstvertrag abgeschlossen wurde. Bleibt hier der Mietvertrag in allen Punkten völlig unverändert und wird in dem Dienstvertrag nicht ausdrücklich eine Sonderbestimmung, die sich auf das Mietverhältnis bezieht, aufgenommen, so laufen auch hier beide Verträge unabhängig voneinander.

Das Landgericht I, Berlin, hatte letzthin folgenden Fall zu entscheiden:

Der Vermieter hatte gegen die Mieterin, die die Hausreinigung übernommen hatte, wegen rückständiger Miete Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses und Räumung vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte erhoben. Es kam im ersten Termin zu einem landläufigen Vergleich, wonach die Mieterin sich verpflichtete, die rückständige Miete in bestimmten Raten und die laufende Miete daneben in Zukunft pünktlich zu zahlen, und im Falle der Nichtinhaltung der Ratenzahlungen und der Zahlung der laufend fälligen Miete den Mietraum an den Vermieter herauszugeben hat. Die beklagte Kollegin, der durch die wirtschaftliche Notlage einige Reinmachestellen, auf die sie sonst rechnen konnte, gekündigt wurden, hat ihren Verpflichtungen zur Ratenzahlung nicht pünktlich nachkommen können. Der Hauseigentümer hat daraufhin auf Grund des Vergleichs dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur zwangsweisen Vornahme der Räumung der Wohnung erteilt. Als die Beklagte vom Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung vom Räumungstermin erhalten hatte, erhob sie gegen den Eigentümer die Zwangsvollstreckungsgegenklage mit dem Antrage,

die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich hinsichtlich des Räumungsanspruchs für unzulässig zu erklären.

Sie führte aus, daß sie die Arbeitgeber der Reinigungsstellen, die sie früher im Hause gehabt hat und bei denen sie bei Vergleichsabschluss noch beschäftigt war, nicht weiter beschäftigen können; sie habe von ihrem Verdienst als Hausreinigerin und ihrer Wohlfahrtsrente soviel abgezahlt hat, wie es in ihren Kräften stand.

Sie beantragte gleichzeitig, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich bezüglich des Räumungsanspruches bis zur Erlassung des Urteils einzustellen.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat den Antrag der Klägerin auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erschiene. Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin die sofortige Beschwerde erhoben. Das Landgericht I hat daraufhin unter Abänderung des angefochtene Beschlusses die Zwangsvollstreckung aus dem bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte abgeschlossenen Vergleich hinsichtlich des Räumungsanspruches bis zum Erlaß des Amtsgerichtsurteils einstweilen eingestellt. Es begründet seinen Beschluß wie folgt: Es sei für die Entscheidung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung gleichgültig, ob die Klägerin ihren im Vergleich übernommenen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachgekommen ist oder nicht, jedenfalls erscheint die Aussetzung der Zwangsvollstreckung erforderlich, da gegen die Gültigkeit des Vergleichs schwerwiegende Bedenken bestehen. Die Parteien haben in dem Vergleich die Pflicht der Klägerin zur Herausgabe der Mieträume von einem zukünftigen, ungewissen Ereignis, nämlich von der pünktlichen Zahlung der Rückstände und daneben auch von der Zahlung des laufenden Mietzinses abhängig gemacht. Die Einfügung einer solchen auflösenden Bedingung in ein Mietverhältnis, das unter das Mieterschutzgesetz fällt, ist mindestens, soweit es sich um die laufende Miete handelt, nach § 49 dieses Gesetzes nichtig.

Die sofortige Pflicht des Mieters bei Eintritt des Ereignisses (der Nichtzahlung der fälligen Miete) die Wohnung räumen zu müssen, nimmt dem Mieter die Möglichkeit, eine Entscheidung des Mietaufhebungsgerichtes über seine Räumungspflicht herbeizuführen oder abzuwarten. Diese Möglichkeit sollte aber dem Mieter nach dem Mieterschutzgesetz jedenfalls erhalten bleiben.

Eine Ausnahme macht das Gesetz nur in dem Fall, daß das Mietverhältnis entweder einseitig durch den Mieter oder durch Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter für einen ganz bestimmten, nicht in zu ferner Zukunft liegendem Zeitpunkt aufgehoben wird. In einem solchen Falle bedarf aber auch der Mieter keines besonderen Schutzes, denn die Aufhebung des Mietverhältnisses erfolgt dann mit seinem Willen und für einen Zeitpunkt, für den er seine Angelegenheit in vollem Umfange zu übersehen vermag. Anders liegt es bei dem hier zwischen dem Hausreiniger und dem Hauseigentümer geschlossenen Vergleich, der den Zeitpunkt der Räumung vollständig im Ungewissen läßt. Der Vergleich zwischen den Parteien ist also, zumindest insofern als er eine Herausgabepflicht der Mieträume vorsieht, unter Umständen ungültig. Die Zwangsvollstreckung wegen dieses Herausgabeanpruches ist daher unter Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung vorläufig einzustellen.

Wir erteilen Auskunft:

Anfrage: Ich bin seit drei Monaten als Aufwärtlerin mit täglich vier Stunden im Haushalt beschäftigt, und seit einem Monat habe ich in dem Fabrikbetrieb meines Arbeitgebers auch eine Kontorreinigung von täglich zweieinhalb Stunden übernommen.

Diese Kontorreinigung wird jetzt von einer Arbeiterin, die verkürzte Arbeitszeit hat, mitgemacht.

Am Sonnabend wurde mir gesagt, daß ich am Montag nicht mehr in die Fabrik zu kommen brauchte. Gekündigt wurde mir vorher nicht. Als ich darauf hinwies, wurde mir gesagt, daß, da wir nichts ausgemacht hätten, keine Kündigung nötig sei, besonders, da ich ja nur stundenweise gearbeitet hätte. Ist das richtig?

Antwort: Die Rechtsansicht Ihres Arbeitgebers ist irrig. Wenn Sie weder bei Abschluß des ersten Dienstvertrages, der vierstündigen Haushaltsaufwartestelle, noch bei Eingehen des zweiten Vertrages über die Kontorreinigung in der Fabrik etwas Besonderes vereinbart haben, so tritt die gesetzliche Kündigungsfrist ein. Das ist für beide Arbeitsverträge eine vierzehntägige Kündigungsfrist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Arbeit nach Stunden abgegrenzt war. Sie haben also noch für zwei weitere Wochen die Entlohnung für die Kontorreinigung zu verlangen.

Wir bitten alle Kolleginnen, die bisher Schwierigkeiten mit der Krankenkasse gehabt haben, uns ihre Fälle mitzuteilen, damit wir sie in der nächsten Nummer gemeinsam behandeln können.

Es hat sich herausgestellt, daß weder die Hausfrauen noch die Angestellten genau wissen, an wen sie im Krankheitsfalle Ansprüche zu richten haben.

Auch die Krankenkassen geben auf Anfragen unklare und nicht eindeutige Auskünfte. Wir bitten daher alle Kolleginnen, die mit irgendwelchen Zweifelsfragen in dieser Angelegenheit zu tun hatten, die Tatsachen ganz formlos entweder telephonisch oder auf einer Postkarte an die Redaktion unserer Zeitung mitzuteilen. Eine Namensnennung ist nicht erforderlich. Wir bitten im Interesse aller Kolleginnen, die kleine Mühe auf sich zu nehmen.

Die Unfallversicherung der Wachangestellten

Seit Bestehen der Unfallversicherung kämpfen die Gewerkschaften darum, daß alle Arbeitnehmer gegen Unfall versichert sind. Der Kampf war nicht ohne Erfolg. Aber trotz der Neueinbeziehung einer Anzahl von Berufsgenossen in die Unfallversicherung in den letzten Jahren stehen noch große Teile der Arbeitnehmererschaft außerhalb. Zu den Benachteiligten gehören auch die unserer Reichsfachgruppe angehörenden Berufsgruppen.

Bei den Kämpfen auf Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Berufsgruppen zeigte sich, daß, wenn Aussicht bestand, daß die Regierung dem Verlangen der Organisation Rechnung tragen wollte, die Arbeitgeber auf dem Plan erschienen und durch viele Worte (Zahlenmaterial vorzulegen vermied man aus beareiflichen Gründen) zu beweisen versuchten, daß es kaum nennenswerte Unfälle in den in Frage kommenden Berufsgruppen gab.

Zu den Gruppen, die bei der letzten Neuregelung der Unfallversicherung mit in die Versicherung eingeschlossen wurden, gehören die Wachangestellten. Unsere Organisationsleitung hatte wiederholt ohne Erfolg den Versuch unternommen, die Wachangestellten in die Unfallversicherung einzubeziehen. Der nunmehrige Erfolg ist dem nachrücklichen Eintreten der Vertreter der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im Sozialpolitischen Ausschuß und unserer Organisationsvertretern im Reichswirtschaftsrat zu danken. — Die Wachangestellten gehören der Unfallberufsgenossenschaft 68, Sektion Wachgewerbe, an. Die Versichertenvertreter sind ausnahmslos Mitglieder des Gesamtverbandes.

Im Jahre 1930 waren 580 Betriebe mit 7800 Beschäftigten versichert. Unfälle kamen 507 vor, im Jahre 1931 438. Von den 507 Unfällen des Jahres 1930 fielen allein auf schlechte Lampen 72, auf Motor- und Fahrräder 82, Todesfälle waren 7 zu verzeichnen. Beteiligt waren 364 Revier-, 110 Separatwächter, 22 Kontrolleure, 8 Detreter und 3 Büroangestellte.

Auf 1000 versicherte Personen entfielen 1930 gemeldete Unfälle 65, entschädigungspflichtige Unfälle 6,4, gemeldete Todesfälle 0,8, entschädigungspflichtige Todesfälle 0,39. In dem Bericht der Genossenschaft wird besonders hervorgehoben, daß die bisher entschädigungspflichtigen Unfälle auf Wächter entfielen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben. Einige der Verletzten hatten bereits das 70. Lebensjahr überschritten. Die vorstehenden Unfallzahlen beweisen besser als viele Worte die Notwendigkeit der Einbeziehung der Wachangestellten in die Unfallversicherung.

Die vornehmste Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist die Verhütung von Unfällen. Dazu dienen in erster Linie die Unfallverhütungsvorschriften, deren genaue Beachtung nicht dringender genau gefordert werden kann. Für die Bewachungsbetriebe gelten in Zukunft die jetzt dem Reichsversicherungsamt zur Bestätigung vorliegenden Sonderunfallverhütungsvorschriften für Bewachungsbetriebe, mit deren Bestätigung eine Verordnung erlassen werden kann, da die Beratung unter Mitwirkung des Reichsversicherungsamtes stattgefunden. — Nachstehend seien einige wesentliche Bestimmungen aus den Unfallverhütungsvorschriften mitgeteilt:

Es ist Pflicht der Unternehmer, die Betriebsrichtungen so zu gestalten, daß Unfälle möglichst verhütet werden. Er sowohl wie die Betriebsvertretung hat die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Die Vorschriften müssen der Betriebsvertretung übergeben und den Versicherten zur Einsicht ausgesetzt werden. Unternehmer, die den Vorschriften zuwiderhandeln, können mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 Mk. bestraft werden.

Für die Versicherten, also die Wächter, die bei Nichtbefolgung ebenfalls in Strafe genommen werden, sind ganz besonders folgende Vorschriften zu beachten:

„Streitereien und Schlägereien anderer Personen sowie Angetrunkenen und sonstigen zweifelhaften Personen ist aus dem Wege zu gehen. Bei Zusammenstoßen nie Schimpfworte mit Schimpfworten erwidern.

Alkohol mitzubringen oder während der Arbeitszeit (einschließlich der Pausen) zu genießen, ist verboten. Es dürfen während der Dienstzeit keine Schankstätten usw. aufgesucht werden. Während der Pausen ist kurzer Aufenthalt gestattet.

Die Versicherten sind verpflichtet, bei Betriebsunfällen sich sofort von der nächst erreichbaren geeigneten Stelle (Arzt, Betriebsheiler, Unfallstation, Krankenpflegestation usw.) erste Hilfe leisten zu lassen. Sie müssen den Anordnungen des Unternehmers oder seines Beauftragten oder des Ersthelfers, besonders der Anordnung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, befolgen.

Der Verletzte hat dem Betrieb jede Verletzung unverzüglich zu melden und etwaige Zeugen zu notieren; ist er hierzu nicht imstande, so hat die Meldepflicht der Betriebsangehörige, der zuerst vom Unfall erfährt.

Sind Zeugen nicht vorhanden, so hat der Verletzte in anderer glaubhafter Weise den Nachweis über den Unfall und die Zeit des Unfalls zu erbringen.

In der dienstfreien Zeit ist ausreichender Schlaf und Vermeidung jeder dauernden bzw. gewerbmäßigen Tagesbeschäftigung notwendig. Alkoholgenuß ist ganz auszuschalten oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte sind die behördlichen und sonstigen Verkehrsvorschriften zu beachten. Es ist rechtzeitig zum Dienst aufzubrechen, um nicht überhätet und erschöpft den Dienst aufnehmen zu müssen.

Eigene Verkehrsmittel für den Weg nach und von der Arbeitsstätte müssen sich in betriebsmäßigem Zustande befinden und dürfen nicht mißbräuchlich benutzt werden. Rechtzeitiger Aufbruch ist namentlich für Radfahrer von Wichtigkeit, damit sie in jedem Falle in der Lage sind, die bestehenden verkehrstechnischen Vorschriften zu beachten, und damit sie nicht durch die Notwendigkeit übermäßig schnellenfahrens in persönliche Gefahren geraten. Namentlich gilt dies bei ungünstiger Witterung, d. h. wenn Regen, Schnee oder Eis den Radfahrer zwingen, vorsichtig und langsam zu fahren. Fahrer sind bei Dunkelheit oder nebligem und undurchsichtigem Wetter so zu beleuchten, daß eine ausreichende Sicht gewährleistet ist.

Radfahrende Wächter müssen unbedingt die Fahrtrichtung einhalten. Das gilt besonders auch dann, wenn sie von einer Straßenseite zu einem auf der anderen Seite gelegenen Bewachungsobjekt fahren müssen. Langsam fahren. Nicht rennfahren oder seine Kunst im Dorfahren zeigen wollen.

Bei hartgefrorenen Wegen oder bei Glätteis Obacht geben auf die Vertiefungen oder ausgefahrenen Rinnen und Stellen.

Das Fahrrad täglich auf guten Zustand prüfen, ob Reifen, Speichen, Gabel, Lenkstange und Rahmengestell in Ordnung und nicht defekt sind.

Verkehrsvorschriften genau beachten.

Wächterlampen sind bei Dienstbeginn zu prüfen, ob sie tadellos und hell brennen. Bei Benutzung von Trockenbatterien sind soviel Ersatzbatterien mitzunehmen, daß eine für die ganze Dienstzeit ausreichende Beleuchtung gewährleistet ist. Stets Ersatzbatterien mitnehmen.

Bei schadhaftem Licht Ersatzbirnen einschrauben oder Scheinwerfer leicht nachschrauben.

Bei Verwendung von Akkumulatoren Wächterlampe nicht öffnen, enthält flüssige Säure, spritzt bei unvorsichtiger Handhabung und kann unter Umständen ätzende Verletzungen hervorrufen (Augen, Nasen- und Halsschleimhäute, Lippen). Lampe darf nur vom Monteur geöffnet werden.

Beim Begehen von unbefleuchteten Objekten, von Kellern, Höfen, finsternen Räumen, schlecht beleuchteten Wegen, Stiegenhäusern und Speichern nicht mit Licht sparen, stets einschalten, selbst dann, wenn dem Wächter die Wege bekannt sind. Aufschüttungen und Ausgrabungen, Treppen, Uebergänge, Gleisanlagen beachten und vor dem Begehen ablichten. Auf offene Türen und Gelasse achten, daß man sich nicht stößt, auf Stufen und Treppenabfälle Obacht geben, gibt leicht Fußverstauchungen!

Niemals auf Fahrzeuge jeartlicher Art aufspringen, solange sie in Fahrt sind, auch nicht auf Trittbrettern oder Ausstiegen von Fahrzeugen stehen bleiben.

Bei Kontrolle von Ställen usw. Pferde nicht durch Lärm oder durch Schein der Handlampe usw. erschrecken, um Auschlagen der Tiere zu vermeiden.

Schuwaffen genau nach den bestehenden Sondervorschriften behandeln und gebrauchen.

Die Schuwaffe ist, durch die Sicherheitsvorrichtung geschützt, in der Ledertasche am Leibriemen umgeschmalt zu tragen. Bei Beendigung des Dienstes hat der Versicherte sie mit der Tasche in der Dienststelle abzugeben. Kein Wächter darf die Schuwaffen mit nach Hause nehmen, verleihen oder Mißbrauch damit treiben. Das Reinigen, Laden und Entladen der Schuwaffen ist nur von den damit beauftragten Personen vorzunehmen. Vorsicht bei der Handhabung. Die Schuwaffe muß immer gesichert sein. Erst kurz vor Gebrauch entsichern. Bei Ladestörungen Revolver nicht selbst zerlegen, sondern zur Reparatur einliefern.

Versicherte, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerkhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen Schwächen und Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden; sie haben ihr Leiden, wenn es nicht augenfällig ist, im gegebenen Fall dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Falls der Betrieb mit elektrischen Handlampen arbeitet, ist auf deren sorgfältige Instandhaltung zu achten. Sie müssen bei Dienstbeginn die nötige Stromstärke haben. Akkumulatorenbatterien dürfen keine irgendwie defekten Stellen aufweisen, um das Auslaufen der zur Füllung verwendeten Säure zu verhindern.

Jeder Wächter ist mit einer Lampe auszurichten, die bei ausreichender Lichtstärke über eine Brenndauer verfügt, die für die ganze Dienstzeit ausreicht.

Die Aufbewahrung der Schuwaffen muß unter Befolgung der von der örtlichen Polizeibehörde dafür gegebenen Sondervorschriften erfolgen. Durch geeignete Kontrollmaßnahmen ist für Ueber-

wachung des Bestandes der Schußwaffen zu sorgen, damit keine Schußwaffen unbemerkt verlorengehen oder von unbefugter Hand entwendet werden können.

In jedem Betrieb ist das notwendige Verbandzeug vorrätig zu halten, rechtzeitig zu ergänzen und stets erreichbar und sachgemäß, besonders gegen Verunreinigung geschützt, in einem Verbandkasten oder Verbandsthrank aufzubewahren. Versicherten, die an Stellen arbeiten, die von der Betriebsstätte des Unternehmers weiter entfernt sind, sind Verbandpäckchen mitzugeben.

Jeder Verbandkasten und Verbandsthrank muß die Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen enthalten und ist auffallend zu kennzeichnen.

Durch die Einbeziehung der Wachangestellten in die Unfallversicherung ist es unserer Organisation gelungen, für diese Gruppe eine weitere wesentliche Sicherung zu schaffen. Rückblickend stellen wir das gern fest. Jetzt gilt es aber, den Kampf weiter zu führen, um die Einbeziehung der noch Außenstehenden. Der Kampf wird um so leichter und erfolgreicher sein, je stärker unsere Organisation ist.

Werben für den Gesamt-Verband bedeutet für Unfallschutz kämpfen. A. Wieloch.

Lohn- und Manteltarifbewegung bei der Stuttgarter Nachwach- und Schließdienst GmbH.

Im Krisenjahr 1931 konnte die Gruppe Wächter die Tariflöhne vom Jahre 1929/30 bis zum 31. Mai 1931 unverändert halten. Ab 1. Juni 1931 wurde der Wochenlohn von 47,50 auf 46,50 Mk. und ab 1. August 1931 auf 45,50 Mk. abgebaut.

Durch Verhandlungen im November 1931 konnte die Geltungsdauer dieser Regelung bis 1. Februar 1932 verlängert werden. Infolge der Bestimmungen der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 erfolgte ab 1. Januar 1932 der Abbau des Wochenlohnes auf den Stand vom 10. Januar 1927 = 43 Mk. Einschließlich des durch die Notverordnung erfolgten Abbaus betrug der gesamte Lohnabbau 9 1/2 Proz. Mit diesem Prozentsatz stand die Gruppe Wächter innerhalb der Ortsgruppenverwaltung Stuttgart an der niedrigsten Stelle.

Einsetzende Kündigungen der Bewachungsverträge und die Herabsetzung der Bewachungsgebühren erschwerte die Durchhaltung dieser Regelung bis zu dem durch die Notverordnung vorgesehenen Termin, dem 30. April 1932. Zum 1. April kündigte die Firma Nachwach- und Schließdienst G. m. b. H. den Tarifvertrag mit der Begründung, daß die veränderten Verhältnisse es unmöglich machen, das Vertragsverhältnis bis 30. April aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wurde eine Verlängerung der Arbeitszeit von 7 auf 7 1/2 Stunden täglich, Derringerung der Bezugsdauer und des Betrages von Krankenlohn und Verminderung der Urlaubstage gefordert. Lohnabbau wurde ab 1. April die Woche 2 Mk., ab 1. Mai eine weitere Mark gefordert. Nach wiederholten Verhandlungen konnte der Neuabschluß des Tarifvertrages erreicht werden.

Die Hauptschwierigkeit war die Neuregelung der Löhne. Erreicht wurde die Beibehaltung des bisherigen Wochenlohnes von 43 Mk. bis 30. April. Ab 1. Mai beträgt der Wochenlohn 42 Mk., ab 6. Juni 41 Mk. und ab 1. August 1932 40,50 Mk. Die Arbeitszeit beträgt wie bisher sieben Stunden täglich. Ebenso ist jede neunte Nacht wie bisher frei.

Der Krankenlohn ist folgendermaßen geregelt. Es werden vergütet:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit . . .	3 Tage zu 5 Mk.
nach 1 Jahr . . .	3 Tage zu 5 Mk. und 4 Tage zu 2,50 Mk.
nach 2 Jahren . . .	3 Tage zu 5 Mk. und 7 Tage zu 2,50 Mk.
nach 3 Jahren . . .	3 Tage zu 5 Mk. und 10 Tage zu 2,50 Mk.
nach 4 Jahren . . .	3 Tage zu 5 Mk. und 12 Tage zu 2,50 Mk.
nach 5 Jahren . . .	3 Tage zu 5 Mk. und 14 Tage zu 2,50 Mk.

Der Urlaub beträgt:

nach 1 Jahr	2 Tage
" 2 Jahren	3 "
" 5 "	4 "
" 4 "	5 "
" 5 "	6 "

Der Vertrag hat bis 30. September 1932 Geltung.

Bei den vorhandenen wirtschaftlichen und betrieblichen Schwierigkeiten war es nicht leicht, diese Neuregelung zu erreichen. Die reiflose Organisationszugehörigkeit der Belegschaft hat sich bei den wiederholten Verhandlungen günstig ausgewirkt. Wenn auch infolge der schwierigen Lage des Betriebes Zugeständnisse gemacht werden mußten, so kann doch gesagt werden, daß die Neuregelung unter den vorliegenden Verhältnissen als günstig zu bezeichnen ist. Die Gruppe Wächter hat das Bewußtsein, unter schwierigen Verhältnissen ihren Tarifvertrag erhalten und dadurch bis 30. September die Sicherung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht zu haben. F. A., Stuttgart.

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Am Sonntag, dem 17. April, fand für den Bezirk Steglitz eine öffentliche Hausangestelltenversammlung statt, die trotz des schönen Frühlingstages gut besucht war.

Kollegin Kähler sprach über das Thema: „Hausangestellte, kämpft gegen den Lohnabbau“. Sie führte u. a. folgendes aus: Seit Januar 1931 entfalten die im Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine zusammengeschlossenen Hausfrauen eine äußerst rege Propaganda, um die Löhne der Hausgehilfen bei unveränderten Löhnen die anteiligen Sozialbeiträge selbst zahlen sollen. Im sonstigen Berufsleben ist es üblich, daß sich Arbeitgeberorganisationen mit den Verbänden der Arbeitnehmer über Lohn- und Arbeitsfragen verständigen. Das haben die Hausfrauenvereine auch getan, soweit sie die Unterstützung der Hausgehilfenverbände benötigen, um zu ihrem Ziel zu gelangen. Wenn jedoch vom Hausgehilfengefetz, Lohnvertrag und einem Tarifvertrag, der die Regelung von Urlaub, Freizeit usw. vorsteht, die Rede ist, dann versagt diese Berufsorganisation.

Mit der Abwälzung der Sozialbeiträge war jedoch der Raubzug am Lohn der Hausangestellten nicht beendet. Die Forderung der Hausfrauen ging weiter, sie fordern Dorkriegshöhe des Barlohnes der Hausangestellten. Es wäre interessant zu erfahren, ob die eigentlichen Arbeitgeber der Hausgehilfen, die Hausherren, ebenfalls nur ein Einkommen in Höhe ihres Dorkriegseinkommens beziehen. Soweit es sich um Beamte handelt, trifft es nicht zu. Auch nicht nach Abzug des durch Notverordnung festgelegten Lohnabbaus.

Durch die Derringerung des Lebensunterhalts haben sich die Ausgaben für eine häusliche Hilfe gesenkt. Aber das genügt nicht. Man will aus der Hausgehilfin wieder das entzehrte „Dienstmädchen“ der Dorkriegszeit machen. Man muß sich fragen, wo überhaupt unsere Hausfrauen den Mut hernehmen, einen derart weitgehenden Lohnraub vorzunehmen. Die Löhne sind nicht nur um 20 Proz. gesenkt worden, nein, man hat es gewagt, guten ausgebildeten Kräften nach Abzug der Sozialbeiträge den Lohn noch um eine runde Summe, nach Belieben, abzubauen.

Die Befastung der Hausgehilfin geht noch weiter. Dort, wo die große Wäsche aus dem Hause gegeben wurde, muß sie jetzt von der Hausgehilfin verrichtet werden. Wo zwei Arbeitskräfte bisher waren, muß die Arbeit von einer Hausgehilfin erledigt werden.

Nach der Dierten Notverordnung soll der Lohn nicht unter dem Anfang Januar 1927 gezahlten Lohn liegen. Im Januar 1927 betrug der Durchschnittslohn pro Monat 40 Mk. Warum halten sich die Hausfrauen nicht an diese Dorkriegszeit? Es ist eine bekannte Tatsache, daß man sich, wenn gespart werden soll, nicht selbst Einschränkungen auferlegt, sondern sie auf die Hausgehilfin abwälzt.

Die Hausfrauen können uns dies alles bieten, nur weil die Hausangestellten den Wert der Organisation nicht erkennen. Das wissen die Hausfrauen und nutzen die Konjunktur des Arbeitsmarktes aus.

Wenn wir über die Uebelstände im Arbeitsverhältnis der Hausgehilfin berichten, dann schreibt der „Berliner Lokal-Anzeiger“, daß wir hegen. Anscheinend will man es uns verwehren, die Dinge wahrheitsgemäß zu schildern. Die Gegenseite läßt man jedoch kritiklos zu Worte kommen.

Wir als Organisation der Hausangestellten fühlen uns aber berechtigt, Mißstände in der Hauswirtschaft öffentlich zu kritisieren, ohne uns von den Hausfrauen den Ton vorschreiben zu lassen.

Neuerdings haben die Hausfrauen einen Antrag an die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung gestellt, in dem sie fordern, daß die Hausgehilfen aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen werden. Obwohl man selbst zugibt, daß weniger Hausgehilfen beschäftigt werden, will man den Hausgehilfen die Unterstützung entziehen. Dabei können Hausgehilfen über 30 Jahre trotz eifrigster Bemühungen keine Stellung erhalten. Was soll aus diesen Menschenkindern werden? Auch die Aussprüche der Hausfrauen, daß die Mädchen erst durch die Unterstützung auf die Idee kommen, keine Stellung mehr anzunehmen, gehen fehl. Die Beweggründe, warum einzelne Hausgehilfinen keine feste Stellung mehr annehmen wollen, sind andere, die auch die Hausfrauen verstehen würden, wenn sie einmal ihre Füße unter fremde Tische gestellt hätten.

Nachdem Kollegin Kähler noch eingehend die heutige wirtschaftliche Lage der Hausgehilfen und die des Arbeitsmarktes unseres Berufes geschildert hatte, wies sie auf die Bedeutung des 24. April hin. An diesem Tage wird über vieles entschieden. Preußen wählt sich ein neues Parlament, dessen Zusammenlegung auch für die Hausgehilfen von Bedeutung ist. Der Beifall bewies das starke Echo, das Kollegin Kähler mit ihren Ausführungen ausgelöst hat.

An der Diskussion beteiligten sich die Kolleginnen Schuler, Höger und Weber sowie eine unorganisierte Kollegin, die zugab, daß bei vielen Hausgehilfen die Verhältnisse menschenunwürdig sind. Die Versammlung schloß mit dem Lied: „Brüder zur Sonne, zur Freiheit...“

Eine Kollegin unseres Verbandes war bei einem Amtsgerichtsrat in Jena als Hausangestellte beschäftigt. Sie hatte nun erwartet, im Haushalt eines Richters ein menschenwürdiges Dasein zu haben. Leider hatte sie nicht mit der Frau Amtsgerichtsrat gerechnet; diese Dame hat durchschnittlich alle vier Wochen eine neue Hausangestellte. Nach Aussage des Herrn Amtsgerichtsrats liegt dies nicht an der Frau, sondern hatten vielmehr ausschließlich die Hausangestellten. In Wirklichkeit war die Behandlung, die sich die Kolleginnen von der Frau Amtsgerichtsrat gefallen lassen mußten, derart, daß es niemand aushalten konnte. So erging es auch unserer Kollegin, der nichts anderes übrigblieb, als den Dienst sofort zu verlassen. Der Herr Amtsgerichtsrat, als Fachmann auf dem Gebiete des Rechts, behielt nun den größten Teil des Gehalts der Kollegin als Schadenersatz ein, weil sie den Dienst ohne Aufkündigung verlassen hatte und er eine andere Hilfe nicht bekommen konnte. Die Kollegin ließ nun durch unsere Ortsverwaltung Klage beim Arbeitsgericht einreichen, und hier mußte sich der Herr Amtsgerichtsrat einige für ihn sehr unangenehme Wahrheiten sagen lassen. Auch die Zusage seiner Söhne halfen ihm nichts. Er mußte zahlen, da er den angeblichen Schaden nicht nachweisen konnte. Die Kollegin kam zu ihrem Recht, und der Herr Amtsgerichtsrat mußte sich sagen lassen, daß auch eine Hausangestellte ein Mensch ist und verlangen kann, als solcher behandelt zu werden.

Dieser Fall ist wieder einmal ein Beispiel, was die Gewerkschaft bedeutet. Ob unter der alten Gefindeordnung das „Dienstmädchen“ auch ihr verdienten Recht erhalten hätte???

Kolleginnen, zieht die Lehre hieraus; organisiert euch im Gesamtverband.

Lebendgeburt — Totgeburt — Fehlgeburt

Die Leistungen der reichsgesetzlichen Wochenhilfe werden nach Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen dann gewährt, wenn eine Entbindung vorliegt. Unter Entbindung ist die Niederkunft der Wöchnerin zu verstehen. Die ärztliche Wissenschaft faßt unter Niederkunft oder Entbindung den Vorgang der Abtrennung des Kindes vom mütterlichen Organismus auf, der zum Ziele hat, das Kind ein selbständiges Leben führen zu lassen. Grundsätzlich werden die vollen Wochenhilfeleistungen nur dann gewährt, wenn eine solche Entbindung wirklich vorliegt. Findet keine Entbindung in dem oben beschriebenen Sinne statt, dann werden entweder nur teilweise Leistungen gewährt oder überhaupt keine. So heißt es beispielsweise in den Bestimmungen über die Wochenhilfe: „Findet eine Entbindung nicht statt, so sind zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Mk. zu zahlen.“ In dem bekannten Kommentar zur Krankenversicherung von Hahn heißt es hierüber erläuternd: „Ob bei vorzeitiger Trennung der Leibesfrucht — Fehlgeburt, Frühgeburt — eine „Niederkunft“ anzunehmen ist, ist danach zu entscheiden, ob nach der Dauer der Schwangerschaft die Möglichkeit der Geburt eines lebensfähigen Kindes gegeben war. Von einer Niederkunft oder Entbindung kann nicht gesprochen werden, wenn eine noch nicht abgestorbene Frucht vorzeitig und nicht lebensfähig abgeht. Geht ein an sich lebensfähiges Kind bei einer Frühgeburt zugrunde und muß ein solches Kind zur Erhaltung des Lebens der Wöchnerin in der Geburt getötet werden, so liegt eine Entbindung vor, die einen Anspruch auf die Wochenhilfeleistungen begründet. Von Wichtigkeit ist auch folgender durch eine höchstinstanzliche Entscheidung festgelegter Grundsatz: „Eine „Niederkunft“ liegt auch dann vor, wenn das Kind einige Wochen vor der Geburt bereits gestorben war, sofern nur das Absterben erst nach dem Ablauf der 27. Schwangerschaftswoche erfolgte.“ Bei derartigen Geburten (Totgeburten) sind demnach die Leistungen der Wochenhilfe zu gewähren. Trotz all dieser Auslegungen bestanden bzw. bestehen immer noch Zweifel über die Auslegung der in der Ueberschrift angegebenen Begriffe. Die Klarlegung dieser Zweifel ist nicht nur im Hinblick auf die Leistungsgewährung in der Wochenhilfe erwünscht und unerlässlich, sondern auch noch in manch anderer Beziehung. Erinnert sei hier nur an die Bedeutung dieser Fragen im bürgerlichen Recht (Erbfolge usw.). Um all diese Zweifel endlich einmal grundlegend zu klären, hat der Reichsinnenminister unterm 19. Dezember 1931 ein Rundschreiben veröffentlicht. Nach einleitenden Worten ist die genaue Begriffsbestimmung in diesem wie folgt erfolgt:

1. Lebendgeborene Kinder sind Neugeborene, bei denen die (natürliche) Lungenatmung eingeseht hat.
2. Totgeborene sind Früchte von mindestens 35 Zentimeter Länge, bei denen die (natürliche) Lungenatmung nicht eingeseht hat.
3. Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 Zentimeter lang sind.

Erwähnt sei, daß diese Feststellung in enger Anlehnung an durch den Völkerbund festgelegte internationale Richtlinien erfolgt ist. Die Standesämter, Hebammen usw. sind angewiesen, sich streng an diese Festlegung zu halten. Kl—s.

Für die Küche

Kerbel-, Petersilien- oder Spinatsuppe. Zutaten: 50 Gramm Fett, 3 Eßlöffel fein verriebene Kräuter, 100 Gramm Mehl, 2½ Liter Knochenbrühe, 1½ trockene Brötchen. In heißem Fett dämpft man die gepulverten, vorgehackten Kräuter, streut das Mehl darüber, dämpft dies eine Viertelstunde mit, löst mit heißer Brühe ab, würzt mit Salz, füllt auf und läßt die Suppe eine halbe Stunde kochen. Man gibt die Suppe mit gerösteten Semmelwürfeln zu Tisch. Bei Verwendung von Kerbel kann man einige Sauerampferblätter mitverwenden, diese geben der Suppe einen angenehmen Geschmack.

Russische Spargelsuppe. Zutaten: eine kleine Tasse mittelfeine Graupen (Gerste), 1 Pfund Suppenspargel, 30 Gramm Butter, eine Tasse süße Sahne, Salz und gewiegte Frühlingskräuter. Man weicht am Abend vorher die Graupen ein und kocht sie mit genügend Wasser ganz weich. Der Spargel wird geschält und in kleine Stückerchen geschnitten, weichgekocht und mit dem Kochwasser der Graupensuppe beigegeben, ebenso die Butter hinzugefügt. Vor dem Auftragen wird die Sahne und die gewiegten Kräuter der Suppe hinzugefügt.

Spargel mit Kapernsoße. (Vegetarisch). Gemüse spargel schneidet man in fingerlange Stücke und dämpft sie ohne Wasser nur in Butter oder Öl im Dampftopf. Die Kapernsoße besteht aus zwei Löffeln heißer Butter, in der ein Löffel Mehl glatt gerührt wird. Ein halbes Liter heiße Milch wird dazugegeben, ein Eigelb mit etwas kalter Milch angerührt und, wenn die Soße kocht, hineingemengt. Salz, Muskatblüte und, nach dem Abnehmen vom Feuer, zwei Löffel Kapern und etwas frische Petersilie geben der würzigen Soße ihren Charakter.

Spargelgericht mit Fleischklößchen. Zutaten: 2 Pfund Spargel, 150 Gramm Butter, 1 Eßlöffel Mehl, ½ Pfund Fleisch (Kalb- oder Rindfleisch), 1 Brötchen, 1 Ei, Salz, Muskat, feingewiegte Petersilie. Die Spargel werden in Stücke geschnitten und in mildem Salzwasser gargekocht. Das Mehl wird in der Butter angeschwitzt und mit dem Spargelwasser glatt gerührt. Aus dem gewiegten Fleisch und den Zutaten formt man kleine Klößchen und läßt sie in der Soße garkochen. Zuletzt gibt man die Spargel hinzu und bringt das Gericht mit Salzkartoffeln auf den Tisch.

Kräutertunke. Zutaten: ½ Liter Öl, 1/10 Liter Wein-essig, ½ Teelöffel Salz, Prise Pfeffer, 1 Teelöffel Zucker, 1 Handvoll Petersilie, ebensoviel Kerbel, etwas Estragon, 1 Bündchen Schnittlauch, 6 Schalotten, 1 Teelöffel Kapern, 3 bis 4 Gurken, 1 Teelöffel Senf, 2 hartgekochte Eier. Die Kräuter, Gurken, Kapern und Schalotten werden fein verrieben. Sodann gibt man in eine Schüssel Salz, Pfeffer, Senf und Zucker und zuletzt die feingewiegten Kräuter und die gehackten Eier darunter. Man reicht den Beiguß zu kaltem Braten oder Gähnsfleisch.



Datizier. Hausherr: „Haben unsere Dienstmädchen auch deutschnational gewählt?“ — Hausfrau: „Ich habe ihnen geraten, Deutsche Volkspartei zu wählen — etwas Abstand muß sein.“

„Denken Sie nur“, berichtete Frau Peschke, „vorhin kam jemand zu Kanzleirat Lehmanns und hielt Frau Kanzleirat für das Dienstmädchen!“ — „Fürchterlich!“ entrüstete sich Frau Schmitz. „Und was geschah darauf?“ — „Die Hausgehilfin kündigte!“

In der Geographiekunde der Dorfschule wird die Schweiz behandelt. „Wie teilt man die Schweiz ein?“ fragt der Lehrer. — Betretenes Schweigen. — „Na, denkt doch mal nach“, ermunterte der Lehrer. „Es gibt da einen besonderen Ausdruck, der unseren Provinzen entspricht.“ — Immer noch Schweigen. — Nun ist der Lehrer im Nebenberuf Kantor. Um den Kindern auf den Weg zu helfen, sagt er: „Na — wie werde ich denn genannt? Das wißt ihr doch gut, nicht wahr?“ — Schweigen. Ein einziger kleiner Junge hebt verlegen den Finger. — „Na?“ ermuntert ihn der Lehrer. — „Gipskopp!“

„Muttchen! Woher kommen eigentlich die Kinder?“ — „Man kauft sie, Greil.“ — „Kauft sie? Das glaub' ich nicht.“ — „Ja, warum denn nicht?“ — „Weil es nicht wahr ist.“ — „Warum ist es nicht wahr?“ — „Weil — wenn man die Kinder kauft — wie so haben die reichen Leute so wenig und die armen Leute so viel Kinder?“ (Ulfr.)

Lichtheilung der Brandwunden

Schnelle Genesung! — Keine entstellenden Narben!

Ein Kind im Bouillontopf verbrüht. Ein eigenartiger Unfall hat sich in dem Restaurant Gerlach in Potsdam am Alten Markt zugetragen. Vorgestern fiel die dreijährige Tochter des Wirts in einen Bouillontopf und verbrühte sich derart schwer, daß sie jetzt an den Folgen gestorben ist. Eigenartig hat sich die Potsdamer Polizei bei diesem Vorfall, der sich in einem ausgepöden rechtsgerichteten Lokal ereignet hat, verhalten, denn sie hat bis zur Stunde keinen Bericht über diese Angelegenheit herausgegeben. Warum diese Heimlichtuerei?

„Vorwärts“ vom 21. März 1931.

(Nachdruck verboten.)

Brandwunden gehören bekanntlich zu den schmerzlichsten Verletzungen. Es kommt hinzu, daß bei der früher üblichen Behandlung mit Lösungen, Salben und Verbänden Arzt und Heilpersonal bei der Untersuchung am nächsten Tage mit dem Verband das wieder beschädigten, was die Natur inzwischen aufgebaut hatte. Diese Heilmethode mit ihren immer wieder auftauchenden großen Schmerzen und Unbequemlichkeiten war solange ertragbar, als man nichts Besseres kannte. Nachdem wir nun aber eine neue Heilmethode der Brandwunden durch die Bestrahlung mit Quarzlicht und leuchtenden Wärmestrahlen haben, verdient dieser hygienische Fortschritt um so mehr allgemeine Beachtung, als man mit diesem Verfahren überraschend gute Erfolge erzielen. Bevor wir auf diese neue Therapie eingehen, wollen wir einen Fall aus der Praxis schildern:

Der 45jährige Meister einer Wäscherei wurde mit Brandwunden auf dem Rücken und den Armen ins Krankenhaus gebracht. In einem großen Behälter war Seife übergekocht. Der Meister rutschte, als er das Gas abdrehen wollte, aus, und fiel in die kochende Seife. Hierbei verbrühte er sich den Rücken von den Hüften bis zum Hals und die untere Seite der Arme. So zog sich der Meister Verbrennungen zweiten Grades am Rücken und an den Armen zu. Außerdem wies der linke Arm eine Brandwunde von 7,5 Zentimeter und die Kopfhaut eine solche von 5 Zentimeter Durchmesser dritten Grades auf. Der Kranke wurde täglich mindestens eine Stunde in elektrischen Lichtbadekasten behandelt. Der Schmelz war im Glühlichtbade nach vorn gezogen, damit die Füße aus dem Kasten herausstanden, weil sonst die Hitze bei gleicher Entfernung für die empfindlichen Stellen zu stark gewesen wäre. Dadurch konnte das Licht in der gleichen Stellung auch gut gleichzeitig auf beiden Seiten der Brust wirken. Diese Behandlung wurde von einer Quarzlampenbestrahlung mit 75 Zentimeter Entfernung täglich drei Minuten lang abgelöst. Verbände wurden nicht benutzt. Der Meister trug lediglich einen Krankenanzug, der auf dem Rücken zusammengebunden war. Die Brandblasen öffnete man nicht, sondern ließ sie eintrocknen. Auch der Schorf wurde nicht entfernt; dieser fiel nach und nach durch die Körperbewegung oder durch die Reibung gegen den Anzug beim Laufen oder im Bett ab. Alle diese Vorgänge vollzogen sich aber ohne Schmerzen und Unbequemlichkeiten für den Verunglückten. So konnte der Meister bereits am 18. Tage aus dem Krankenhaus als geheilt entlassen werden. Der Mann hatte während der ganzen Lichtbehandlung niemals erhöhte Temperatur, keine Schmerzen, keine Harnverhaltung und keine Komplikationen auszuweisen gehabt. Bei diesem Patienten waren keine Narben feststellbar. Dagegen wurde in einer anderen Abteilung dieses Krankenhauses ein Kranker mit Brandwunden nach alter Methode behandelt, der während des langen Aufenthalts im Hospital viele Schlafmittel brauchte und große Schmerzen litt.

Nach den Erfahrungen, die Dr. Kessler in einem amerikanischen Krankenhaus mit der neuen Lichtheilungsmethode bei Brandwunden gemacht hat, läßt sich auf Grund von Veröffentlichungen dieses Bahndröckers noch folgendes mitteilen: Am meisten nimmt für die Behandlung von Verbrennungen durch Lichttherapie der Umstand ein, daß dieses Verfahren geradezu eine Unterstützung des natürlichen Heilvorganges ist. Alle Brandwunden sind zunächst steril, da ja die Hitze, die das Gewebe zerstört, dieses gleichzeitig sterilisiert. Bekannt ist, daß Infektionen von Brandwunden durch Krankheitserreger hervorgerufen werden, die von außen eindringen, von der angrenzenden unverletzten Haut, von der Kleidung, Bandagen, Luft usw. Das ultraviolette Licht dient also auch dazu, um die angrenzende unverletzte Haut genau so wie die verbrannten Stellen steril zu erhalten. Die Rolle der Ultrastrahlen als beste Keimtöter ist unbestritten. Die Bestrahlung ist darum die bequemste Behandlungsmethode, weil sie keinerlei Schmerzen verursacht, denn die empfindlichen Stellen kommen mit keiner Hand, keinem Instrument oder Verbandzeug in Berührung.

Bei dem klassischen Bild der Verbrennung tritt leicht Blutandrang nach dem Gehirn, wie den Brust- und Unterleibseingeweiden ein. Drüsen und Gewebe können anschwellen und Wucherungen der inneren Gefäße eintreten. Meist macht sich in der Leber und in den Nieren Eiweiß bemerkbar. Die Milz ist geschwollen. Das Absterben von Geweben im Knochenmark und in der Milz wie auch andere Krankheitserscheinungen beweisen, daß in den Körperflüssigkeiten Giftstoffe vorhanden sind. Daher kann man den Allgemeinzustand bei schweren Verbrennungen als eine Art Selbstvergiftung ansehen. Man benutzt mithin die leuchtenden Wärmestrahlen der

Solluzlampe zur Behebung des Blutandranges nach den inneren Organen. Durch die erhöhte Tätigkeit der nicht verletzten Haut wird auch eine größere Ausscheidung der Giftstoffe erreicht. Das Blut wird an die Oberfläche gebracht und wirksam bestrahlt, während die mild eingestellte Hitze die nassen Stellen trocknet und damit feuchten Schorf verhütet.

Das ultraviolette Licht durchdringt mithin den Blutkreislauf und belebt die roten Blutkörperchen, welche den Zellen mehr Sauerstoff zuführen und damit mehr Giftstoffe ableiten. So wird die Lebenskraft der Gewebe erhöht und die körperliche Widerstandsfähigkeit des an Brandwunden Behandelten gehoben.

Die Lichttherapie hat den Vorteil, ohne Verbände auszukommen. Jedenfalls hat Dr. Kessler als Spezialist für die Heilmethode alle Fälle offen behandelt. Das Blutserum kann das verletzte Gewebe dauernd unterhalb der gebildeten sterilen Schorfe baden. So dient der Schorf gleichzeitig als Schutz der empfindlichen Stellen gegen die Berührung mit der Luft, Kleidung, dem Bettuch usw. Der Schorf wird nicht entfernt bis die darunterliegenden Gewebe vollkommen geheilt sind. Dann fällt der Schorf von selbst ab. Das so unter dem Schorfschiff entstandene Gewebe zeigt durchaus normales Aussehen. Die Erklärung liegt darin, daß ja bei der Heilung durch Bestrahlung die neu gebildete Haut niemals wie sonst bei Verbänden beschädigt wird.

Die neue Therapie gibt täglich dieselbe Behandlung: leuchtende Wärmestrahlen und ultraviolettes Quarzlampenlicht für die neue Haut, bis diese ihre natürliche Farbe wiederbekommt und genügend widerstandsfähig gegen Luft und Kleidung ist. Oft findet man dann, wenn der Schorf abfällt, schon ziemlich lange Härchen auf der Haut. Die Temperatur bleibt bei dieser Behandlung immer normal; nur in einem Fall stieg die Körperwärme an zwei Tagen auf 38,5 Grad Celsius. Die Nieren arbeiten normal. Verdauung und Appetit lassen nichts zu wünschen übrig. Von größter Wichtigkeit ist aber noch, daß in keinem Fall Vernarbung oder Zusammenziehung der Haut zu beklagen ist. Dieser kosmetische Effekt ist bei Brandwunden darum freudig zu begrüßen, weil bisher gerade bei den Kranken selbst nach vollkommener Heilung entstehende Narben und Hautzusammenziehungen zurückblieben.

Ergänzen wir das Bild des neuen Heilverfahrens noch durch weitere Fälle aus der Praxis: Der 48 Jahre alte Agent einer Versicherung hatte im Hauskeller unvorsichtig einen Gasbadeofen angezündet und war schrecklich verbrannt worden. Das Haus wurde dabei zerstört. Der Mann hatte Verbrennungen ersten bis dritten Grades im Gesicht, auf dem Kopf, an den Ohren, im Nacken und an beiden Armen vom Ellenbogen an abwärts, war also bis zur Unkenntlichkeit verbrannt. Man bestrahlte den Verunglückten täglich ein bis zwei Stunden mit der Solluzlampe; diesen Wärmestrahlen ließ man die Höhensonne in verschiedenen Abständen und mit verschiedener Dauer, je nach den zu behandelnden Körperteilen, folgen. Da es sich um wichtige Organe wie Augen, Ohren und Nase handelte, machte sich eine verschiedene Verwendung der luftgekühlten Quarzlampe nötig. Ultraviolette Bestrahlung mit der wassergekühlten Quarzlampe wurde ebenfalls zur Behandlung herangezogen. Der einzige „Verband“, der bei diesem schweren Brandunfall verwendet wurde, war ein Gummigewebe zwischen den Fingern; dieses wurde aber nur nachts darum eingelegt, damit die Finger nicht zusammenkleben sollten. Gleichzeitig wurde ein Gummikissen zum Auflegen der Hände benutzt, damit diese nicht am Bettkissen festkleben sollten. Nur während der ersten Tage wurden dem Schwerverbrannten Morphinumspritzen gegeben. Am 16. Tage bereits bestand der Versicherungsagent auf seine Entlassung, da er seinem Berufe nachgehen wollte. Der Heilerfolg war um so bemerkenswerter, als der Verletzte bis zur Unkenntlichkeit verbrannt war. Das Haar war vollkommen weggebrannt; Ohren, Lippen, Nase und Augen waren fürchterlich zugerichtet. Zunächst glaubten Arzt und Pflegepersonal, daß der Kranke die untere Lippe, die Nase und die Ohren einbüßen würde. Erfreulicherweise verheilte durch die Lichtbehandlung alles ohne Narben. Auch bei den schwerverbrannten Handgelenken traten keine Narben oder Hautzusammenziehungen auf. Das einzige Merkmal des schweren Brandunglücks verblieb dem Mann zunächst als kleine Geschwulst des Bindegewebes am rechten kleinen Finger. Hier hatte aber der Patient selbst Schuld, weil er bei seinem zu frühen Fortgang aus dem Krankenhaus noch große Schorfe trug und nicht zur weiteren Behandlung bis zur vollständigen Heilung der Hand von Zeit zu Zeit erschien, wie ihm geraten worden war.

Auch bei einem vier Jahre alten Kinde, das beim Spielen mit Feuer auf beiden Beinen bis zum Leibe schwere Brandwunden davongetragen hatte, wurde mit der Bestrahlung schnelle Heilung erzielt, obwohl in diesem Fall der Hinzutritt von Keuchhusten den kleinen Patienten stark mitnahm. Auch hier wurden keine Verbände benutzt. Nur das Hemd wurde so um die Taille herum festgesteckt, daß die verbrannten Teile der Luft und dem Licht ausgelegt waren. Man ließ Tag und Nacht eine Solluzlampe brennen. Die Brandblasen wurden ebenfalls nicht geöffnet und trockneten, wie schon früher hervorgehoben, nach und nach ein. Der Schorf fiel dann auch von selbst ab. Das Kind hatte weder Schmerzen noch litt es an Schlaflosigkeit. Schon am 12. Tage konnte es aufstehen, sich anziehen und den ganzen Tag auf dem Dreirad fahren. Weder Narben noch Hautzusammenziehungen sind bei dem Kinde zurückgeblieben. P. M a z G r e m p e, Berlin-Friedenau.